

Psychologische Begutachtung aus familiengerichtlicher Sicht: B. Lösungsorientierter Ansatz

- Eine empirische Untersuchung -

von

Uwe Jopt & Julia Zütphen

Gliederung

I. Was heißt "Lösungsorientierte Begutachtung"? 2

II. Untersuchungsplan und Methodik 5

III. Ergebnisse 6

1. Bekanntheit und generelle Einschätzung 6

2. Beurteilung des lösungsorientierten Ansatzes 7

2.1. Methodische Elemente 7

2.2. Konzept insgesamt 8

3. Sachverständige und Vermittlung 9

4. Rechtliche Zulässigkeit 9

5. Vergleich der Begutachungskonzepte 10

6. Richtertypologie 11

IV. Diskussion 12

1. Lösungsorientierte Begutachtung aus Richtersicht 12

2. Delegation vs. Kooperation 14

3. Richterpersönlichkeit 15

V. Lösungsorientierte vs. entscheidungsorientierte Begutachtung im Vergleich 17

1. Rollenverständnis 17

2. Akzeptanz vs. Einigung 19

3. Lösungsorientierter Ansatz und ZPO 21

3.1. Methodische Begründung 21

3.2. Zielorientierte Begründung 22

4. Einigungsversuch gescheitert 22

5. Kosten 23

6. Konsequenzen für Gesetzgeber, Aus- und Weiterbildung 24

Ausblick 27

I. Was heißt "Lösungsorientierte Begutachtung"?

In seinen Grundzügen ist der lösungsorientierte Ansatz seit langem bekannt. Schon 1987 wurde erstmals dargelegt, dass es den Bedürfnissen von Trennungskindern angemessener sei, wenn Psychologische Begutachtungen nicht nach dem Muster eines diagnostischen Suchauftrags (nach dem geeigneteren Elternteil) erfolgen, sondern in Form eines Gestaltungsauftrags (Jopt, 1987) ¹.

Sachverständige ² sollten stets erst versuchen, Streitpotential zwischen Eltern abzubauen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben, weil die seelischen Belastungsfolgen für Kinder dann am geringsten sind. Erst wenn dieser Versuch definitiv gescheitert ist, soll dem Gericht ein konkreter Entscheidungsvorschlag unterbreitet werden.

Theoretischer Hintergrund ist eine systemische Betrachtung der Trennungsfamilie. Danach verändert sich für Kinder durch Trennung zwar das Familienleben, das Netzwerk emotionaler Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten besteht jedoch weiter.³ Vorrangige Aufgabe des Familiengerichts müsste es aus dieser Sicht deshalb sein, sie vor Beeinträchtigungen dieser Gefühlsverbindungen bestmöglich zu schützen. Das klingt zunächst einfach, die Schwierigkeit besteht jedoch in der Umsetzung. Denn Trennungspaare sind meist seelisch stark erschüttert, aufgewühlt, und obendrein fest davon überzeugt, dass für ihr Scheitern in erster Linie der jeweils andere verantwortlich ist. Der Grund dafür liegt in einem psychologischen Mechanismus kausaler Verantwortungszuschreibung, der als *Interpunktion* bezeichnet wird und immer dann auftritt, wenn es um zwischenmenschliche Konflikte geht. Da er für alle Beteiligten nach demselben Muster abläuft, ist jeder „Opfer“ (aus eigener Sicht) und „Täter“ (aus Partnersicht) zugleich (s. Jopt, 1992; 2002).⁴

Deshalb ließ sich 1977 die Schuldfrage zwar leicht aus dem Scheidungsverfahren streichen, an Denken und Fühlen *der Betroffenen* änderte das jedoch nichts. Bis heute gehören Anklagen und Vorwürfe so selbstverständlich zum familiengerichtlichen Alltag, als hätte es den Wandel zum Zerrüttungsprinzip nie gegeben, sodass der langjährige Familienrichter Willutzki (1997) vermutet, dass ein „*Urbedürfnis nach Schuldfeststellung*“ offensichtlich tief im Menschen verankert sei. Das ist im Prinzip die Beschreibung der Interpunktion aus juristischer Sicht.⁵

Dieser Prozess unterschiedlicher Selbst- und Fremdetikettierung hat als der zentrale Motor für die gesamte Dynamik auf der *Paarebene* mit den Fragen zukünftiger Gestaltung der Elternschaft (bei wem soll das Kind leben; wie soll der Umgang aussehen) rein *logisch* betrachtet nichts zu tun, *psychologisch* bestimmt er jedoch auch den Umgang mit dieser Thematik nachhaltig mit. Die Familiengerichte bemühen sich zwar, das „Hineinstören“ der Paarebene dadurch zu verhindern, dass sie die Parteien ermahnen, sich nur auf die Fragen von Sorge- und Umgangsrecht, d. h. auf die *Elternebene*, zu beschränken. In hoch strittigen Fällen sind solche Appelle jedoch meist fruchtlos. Es scheint vielen Trennungspaaaren erst dann möglich zu sein, die eigene Problematik im Rechtsstreit zumindest zeitweilig auszublenden, wenn beide Ex-Partner (einer allein genügt nicht) auch „emotional“ voneinander getrennt sind.

Hier setzt das lösungsorientierte Konzept an, indem die unbewältigten Paarprobleme nicht länger als unliebsame Störung aufgefasst werden, sondern als real bestehende motivationale Triebfeder, die sofort aktiviert wird, sobald es um Fragen geht, die auch nur peripher die einstige Partnerschaft berühren. Obwohl im Familienrecht nur die „gemeinsamen Kinder“ Thema sind, ist insofern gerade die Elternebene eine dafür prädestinierte Plattform, weil „Paar“ und „Eltern“ in Personalunion dieselben Personen sind. Dadurch besteht die schwierige Aufgabe, zwei „Elternteile“ für einen gemeinsamen Weg zu gewinnen, die auf Grund ihrer Paargeschichte zugleich extrem polarisiert und emotional belastet sind. Um diese Aufgabe, die im Einzelfall der Aufforderung zur Quadratur des Kreises gleichkommen kann, zu bewältigen, gibt es im Grunde nur einen Weg: Um die Konfundierung der verschiedenen Rollen zu entflechten, müssen die Erwachsenen *erkennen*, dass die eigentlichen Wurzeln ihrer Konflikte die Partnerschaft betreffen und nicht die Elternschaft. Deshalb wird die Paarebene - wie viel Raum sie einnimmt, hängt vom Einzelfall ab - im Rahmen gemeinsamer Elterngespräche ausdrücklich aufgegriffen und sogar vorrangig behandelt. Erst danach stehen die Kinder im Mittelpunkt.⁶ Negativ gesehen wird somit nicht der Konflikt selbst, sondern sein Übergreifen auf das Kind.

Die psychologische Begründung für dieses Vorgehen findet sich an anderer Stelle (Bergmann, Jopt & Rexilius, 2002)⁷. Dem lösungsorientierten Konzept liegt somit die Überzeugung zu Grunde, dass erst eine Thematisierung der Paarebene - obwohl die bestehenden Probleme durch das Gespräch in der Regel *nicht* aufgelöst werden - die Voraussetzung dafür schafft, dass die Ex-Partner sich nur „als Eltern“ auseinandersetzen können. Ziel ist es also nicht, die Paarebene zu harmonisieren - das würde auch kaum gelingen -, sondern die Elternebene zu isolieren. Auf diese Weise steigt die Wahrscheinlichkeit für eine wirklich einvernehmliche, von beiden innerlich mitgetragene Lösung

deutlich an, da jetzt eine Gemeinsamkeit der Eltern zum Tragen kommen kann, die in Anbetracht aller Auf- und Abwertungen durch sie selbst wie durch ihre Parteivertreter völlig untergegangen war – beide *lieben* ihre Kinder.

Trennungspaare sind oft davon überzeugt, ihr Fall sei einzigartig. Sie erkennen nicht, dass dies zwar für die Besonderheiten ihrer persönlichen Geschichte zutrifft, nicht jedoch für Ablauf, Dynamik und Konflikteskalation des Trennungsprozesses. Tatsächlich ähneln sich die Regeln, nach denen Trennungen verlaufen, aber sehr, sodass sich der einzelne Fall aus fachlicher Sicht in der Regel nicht annähernd so dramatisch und exklusiv darstellt. Um das auch selbst erkennen zu können, müssen die Ex-Partner *aufgeklärt* werden. Deshalb erhalten sie im Rahmen der kontroversen Überzeugungen in Bezug auf die Ursachen ihres Scheiterns zunächst umfassende Informationen über „trennungstypische“ Konfliktverläufe, um die Voraussetzung zu schaffen, dass die interpunktionsbedingte Täter-Opfer-Aufspaltung zumindest ansatzweise entpolarisiert werden kann. Weichen darauf hin die wechselseitigen Negativbilder auf, wirkt sich dies in der Regel auch auf die Elternrollen positiv aus.

Damit ist die Voraussetzung geschaffen, um zum eigentlichen Thema der Begutachtung, d. h. auf die Elternebene, zu wechseln. Auch hier geht es zunächst um *Information und Aufklärung*, diesmal zur psychischen Lage und den Bedürfnissen trennungsbetroffener Kinder. Dabei wird aufgezeigt, dass bei einer Trennung deren Bedürfnisse und Interessen in der Regel andere sind als die von Erwachsenen. Während sich die einstigen Partner am liebsten für immer aus dem Weg gehen möchten (häufig will dies auch nur einer), bleiben Kinder auf ihre Familie, vor allem ihre Eltern, fixiert und wünschen sich deshalb das genaue Gegenteil – möglichst viel Nähe zu beiden. Denn die Erwachsenenrollen splitten sich bei Kindern erst mit Eintritt in die Pubertät auf, bis dahin kennen sie zwar die Vornamen ihrer Eltern, interagieren aber nicht mit den damit verknüpften individuellen Persönlichkeiten, sondern ausschließlich mit der zweiten Rollenfacette als „Mutter“ und „Vater“, also auf der Elternebene.

Die Vermittlung von Erkenntnissen der Scheidungsforschung dient als Vorbereitung, um die Eltern empathisch und sensibel für die psychische Situation ihres eigenen Kindes zu machen. Dazu hat sich der Sachverständige zuvor im Gespräch einen eigenen Eindruck davon verschaffen, ob, ggf. wie stark, und durch wen das Kind bereits *instrumentalisiert*, d. h. auf subtile Weise und häufig unbemerkt so „beeinflusst“ wurde, dass seine Beziehung zum anderen Elternteil - im Extremfall bis zur totalen

Umgangsverweigerung (PAS) - gestört ist.⁸ Da durch die Aufklärung der Eltern deren Bereitschaft, einander zuzuhören, angestiegen ist und da kein Elternteil seinem Kind bewusst schaden will, können jetzt im Verlauf des gemeinsamen Gesprächs *Ressourcen* freigelegt werden, die keiner gesehen hat, so lange die Aufmerksamkeit im Verlauf des Rechtsstreites ausschließlich auf den eigenen „Sieg“ gerichtet war. Die Folge: Mit Unterstützung des Sachverständigen werden jetzt von den Eltern Lösungen entwickelt, die bis dahin, obwohl manchmal genauso bereits von anderer Seite vorgeschlagen, kategorisch abgelehnt wurden.

Danach lassen die Eltern über ihre Anwälte dem Gericht erklären, dass sich ihr Fall *erledigt* hat. Der Sachverständige bestätigt dies durch eine knappe Stellungnahme (ca. 3 Seiten), in die auch als Absichtserklärung aufgenommen wird, dass die Eltern bei zukünftigen Konflikten, die sie selbst nicht lösen können, immer erst nach einer außergerichtlichen Lösung suchen und sich dafür an ihn wenden wollen. Der lösungsorientierte Sachverständige steht somit, das ist eine weitere Besonderheit dieses Ansatzes, den Eltern auch *nach Beendigung* seiner offiziellen Tätigkeit (kostenlos) als

Ansprechpartner zur Verfügung.⁹

II. Untersuchungsplan und Methodik

Die folgenden Befunde beruhen auf derselben Stichprobe wie Studie I, sodass sie hier nicht noch mal

beschrieben werden muss. Doch während sich dort die Richter auf *eigene Erfahrungen* mit Sachverständigen beziehen konnten, fehlte diese Grundlage den meisten, als es im zweiten Teil des Fragebogens um die Beurteilung des lösungsorientierten Konzepts ging. Deshalb wurden zunächst die Grundgedanken dieses Ansatzes mit folgender Instruktion vorangestellt:

Das wichtigste Ziel der lösungsorientierten Begutachtung besteht darin, im Interesse des Kindes den Konflikt zwischen seinen Eltern abzubauen, um die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass diese sich auf eine einvernehmliche Lösung ihres Kinderstreits einigen können. Im Gegensatz zur entscheidungsorientierten Begutachtung liegt diesem Vorgehen die Annahme zugrunde, dass Trennungskinder in der Regel keine emotionale Präferenz für einen Elternteil haben, weil sie Mutter und Vater gleichermaßen lieben. Was allerdings nicht ausschließt, dass sie häufig durchaus in der Lage wären, sich für einen "Standort" im mütterlichen oder väterlichen Haushalt zu entscheiden. In erster Linie geht es ihnen jedoch darum, weder Mutter noch Vater zu verlieren. Deshalb verzichtet die lösungsorientierte Begutachtung weitgehend auf den Einsatz von Testverfahren oder anderen Eigenschaftsmessungen, sondern konzentriert sich zunächst allein auf die Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzepts. Erst wenn dieser Versuch gescheitert ist, gibt auch nach diesem Ansatz der Sachverständige dem Gericht eine Empfehlung zur Entscheidung.

Anschließend wurde als erstes nach der persönlichen Bekanntheit dieses Konzepts gefragt. Danach wurden die zentralen Prinzipien des lösungsorientierten Ansatzes in 6 Punkten zusammengefasst, um sicher zu stellen, dass die Beurteilungsgrundlage für alle Richter dieselbe ist:

Typische Merkmale lösungsorientierter Begutachtung sind:

1. Nach Einzelgesprächen mit beiden Elternteilen finden gemeinsame Gespräche statt.
2. Dabei nehmen Information und Aufklärung der Eltern über die negativen psychologischen Auswirkungen einer Trennung auf alle Familienmitglieder großen Raum ein.
3. Eltern wird aufgezeigt, dass ihre Erwachseneninteressen mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder nur selten übereinstimmen.
4. Der SV versucht, bei den Eltern Empathie und Feinfühligkeit für die psychische Lage des Kindes zu wecken.
5. Ziel ist es, mit Eltern ein einvernehmliches Konzept zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes und seinem Umgang zu gestalten.
6. Scheitert das Elterngespräch, wird zunächst versucht, mit der Autorität des Gerichts doch noch einen Konsens zu erzielen. Scheitert auch dieser Versuch, wird dem Gericht ein schriftlicher Entscheidungsvorschlag in Form eines Gutachtens unterbreitet.

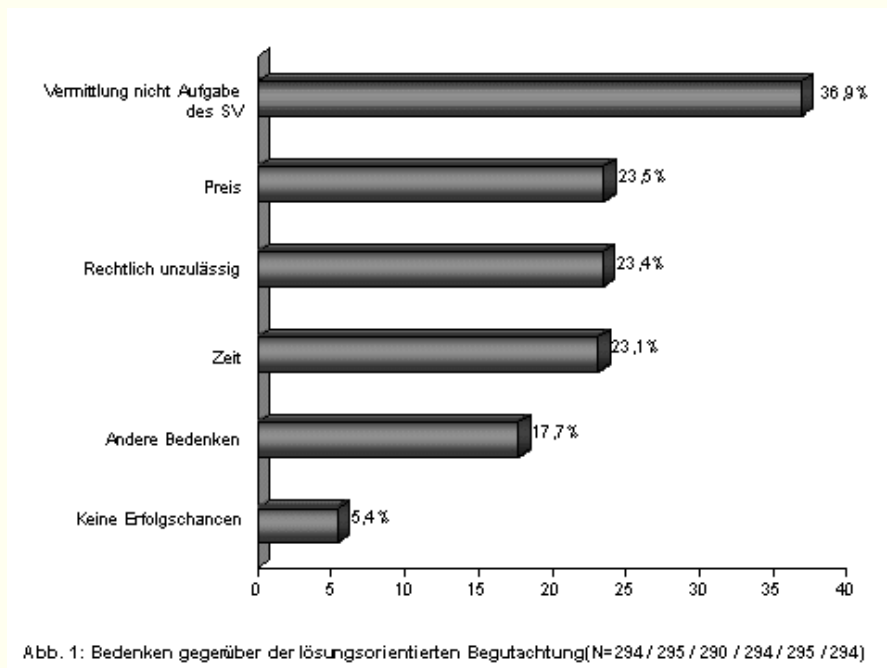
III. Ergebnisse

1.

Bekanntheit und generelle Einschätzung

Bekanntheitsgrad. Zweidrittel der befragten Richter (68.3 %) gibt an, von der lösungsorientierten Begutachtung zumindest schon einmal gehört zu haben, zu persönlichen Erfahrungen bekennen sich mit 38.3 % jedoch erheblich weniger. Dabei überwiegen zur Hälfte (50.3 %) nicht näher spezifizierte *positive* Erfahrungen, lediglich 4.7 % berichten das Gegenteil. 26.2 % bestätigen darüber hinaus, dass dem Sachverständige eine *Einigung der Eltern* gelungen sei (Mehrfachantworten waren möglich). Fehlende Erfahrungen mit dem Ansatz werden am häufigsten (37.2 %) mit "Bedenken" gegen diese Form der Begutachtung erklärt, 63.0 % der Begründungen beziehen sich darauf, keinen Sachverständigen zu kennen, der nach diesem Konzept arbeitet.

Bedenken. Wie Abb. 1 zeigt, ist das (vorgegebene) Spektrum möglicher Bedenken breit gefächert, wobei wiederum Mehrfachantworten zugelassen waren. Oben an stehen Überzeugungen, wonach „Vermittlung“ nicht zu den genuinen Aufgaben eines Sachverständigen gehört (36.9 %), rechtlich unzulässig (23.4 %) oder zu aufwendig (zu teuer: 23.5 %; dauert zu lange: 23.1 %) sei. Andere Einwände, wie geringe Erfolgchancen, sind nur schwach von Bedeutung.



2. Beurteilung des lösungsorientierten Ansatzes

2.1. Methodische Elemente

Die Richter wurden gebeten, für jedes der 6 methodischen Elemente lösungsorientierter Begutachtung jeweils getrennt anzugeben, ob sie ihnen zustimmend, ablehnend oder ambivalent gegenüber stehen. Wie Abb. 2 zeigt, stimmen sie allen Punkten - mit einer Ausnahme - mit großer Mehrheit zu. Die Quoten liegen zwischen 83 % und 89 %. Lediglich im Hinblick auf den „Kooperationsaspekt“ (Punkt 6), wonach sich nach erfolglosem Einigungsversuch durch den Sachverständigen zunächst das Gericht selbst noch einmal darum bemüht, vorhandene Widerstände aufzuweichen, um so einen letzten Einigungsversuch zu ermöglichen, sind die Ansichten geteilt: Nur noch die Hälfte (49.7 %) stimmt auch hier zu, aber ebenso viele stehen diesem Prinzip ambivalent (30.2 %) bis ablehnend (20.1 %) gegenüber.

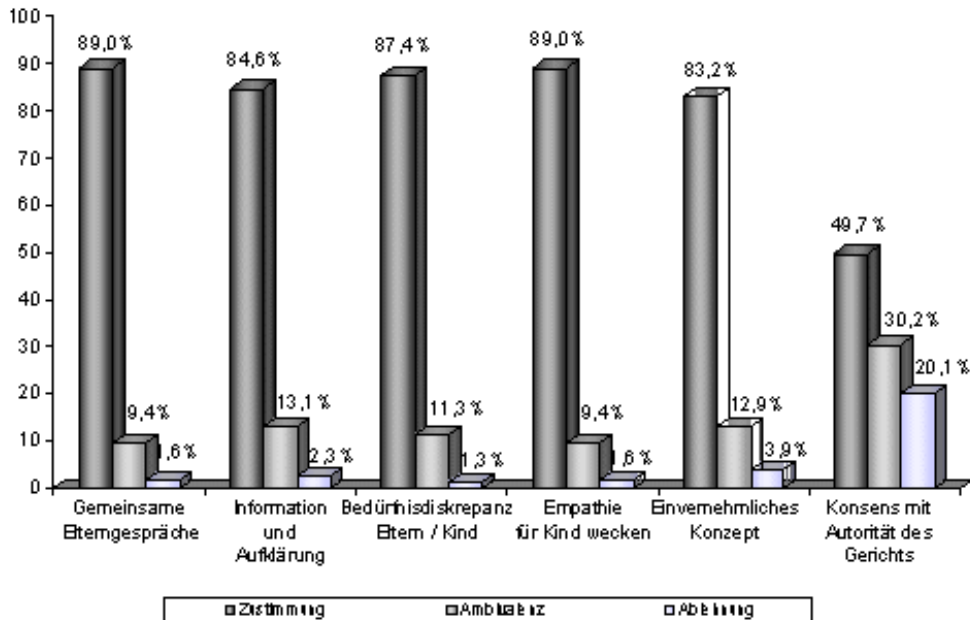


Abb. 2: Beurteilung der typischen Merkmale der lösungsorientierten Begutachtung (N=352/353/352/352/351/375)

2.2. Konzept insgesamt

Gut die Hälfte der Befragten bejaht die Frage, ob die lösungsorientierte Begutachtung *Regelfall bei Trennung und Scheidung* werden sollte, 8,8 % lehnen dies klar ab (s. Abb. 3). Eine große Gruppe von fast 40 % ist diesbezüglich ambivalent.

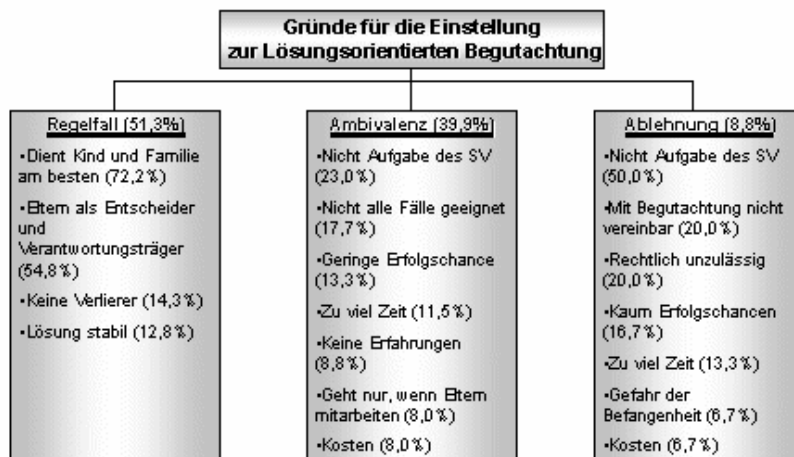


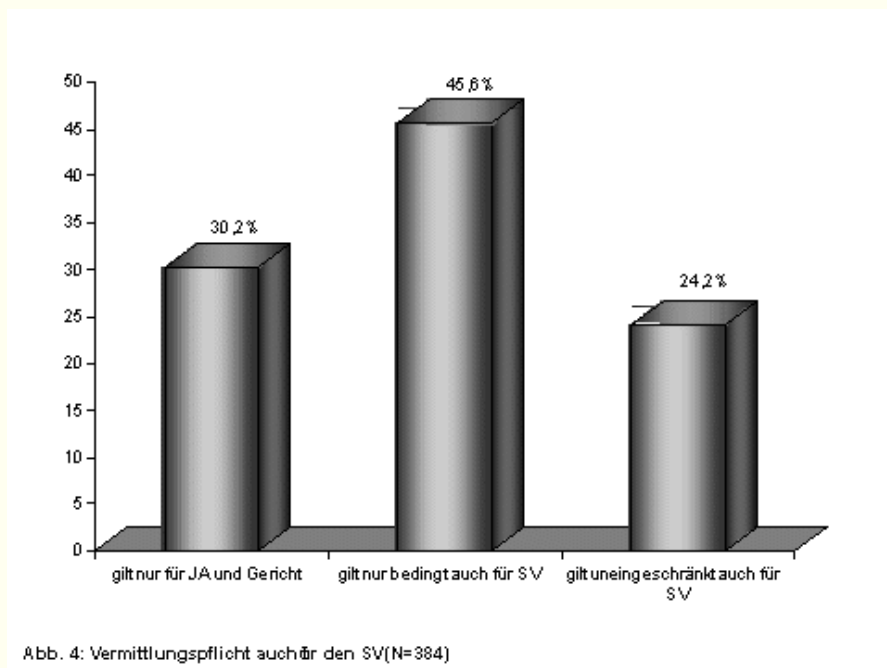
Abb. 3: Gründe für richterliche Einstellungen zur lösungsorientierten Begutachtung (N=433/113/27)

Die Befürworter berufen sich in erster Linie auf die positiven Auswirkungen elterlicher Einigung auf das Kind (39,1 %) bzw. auf die Familie insgesamt (33,1 %). Im Gegensatz zu dieser Betonung *psychologischer Folgen*, werden Ablehnung und Ambivalenz vor allem *rechtsformal* begründet. Ein lösungsorientiertes Vorgehen sei nicht Aufgabe von Sachverständigen (50 % bzw. 23 %). Dabei betonen die Ablehner insbesondere die rechtliche Unzulässigkeit (20 %), einzelne auch das damit verbundene Risiko der Befangenheit (6,7 %). Auch die Ambivalenten meinen zwar, dass Vermittlung nicht zu den Aufgaben von Sachverständigen gehöre, zweifeln zusätzlich aber auch an der

praktischen Umsetzbarkeit des Konzeptes – lösungsorientiertes Vorgehen funktioniere nicht in allen Fällen (17.7 %), setze die Mitarbeit beider Eltern voraus (8 %) und habe eher geringe Erfolgsaussichten (13.3 %).

3. Sachverständige und Vermittlung

Vermittlungsangebote sind für Jugendamt (§ 17 KJHG) und Gericht (§ 52 FGG) gesetzlich vorgeschrieben, aber gilt dies nach Meinung der Richter auch für Sachverständige? Wie Abb. 4 zeigt, wird diese Frage von gut einem Viertel bejaht, d. h. Dreiviertel der Familienrichter sieht eine solche Verpflichtung *nicht* (30.2 %) oder *nur bedingt* (45.6 %). Zur Begründung wird vor allem auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen, wonach Vermittlung nicht zu den Aufgaben eines Sachverständigen gehört (87.9% bzw. 40.0%). Die ambivalenten Richter machen zur Voraussetzung, dass a) Vermittlungsversuche im Gutachtauftrag ausdrücklich eingeräumt und b) mit realistischen Erfolgsaussichten verbunden sein müssen.



Diejenigen, die Sachverständige gleichermaßen in der Beratungspflicht sehen wie Jugendamt und Gericht, argumentieren ausschließlich mit dem *Kindeswohl*. Ein Teil geht davon aus, dass für Sachverständige das gleiche gilt, wie für ihren gerichtlichen Auftraggeber (21.3 %), wobei hinzu kommt, dass sie nach Meinung dieser Richter auch über die größeren Kompetenzen zur Befriedung von Eltern verfügen (21.3 %). Daraus folgt für sie, dass Sachverständige mit einem Vermittlungsauftrag den Interessen von Trennungskindern am ehesten gerecht werden (67.2 %).

4. Rechtliche Zulässigkeit

Eine ausdrückliche Befriedungsverpflichtung von Sachverständigen wird zwar zurückhaltend beurteilt, die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des lösungsorientierten Ansatzes dagegen wird von einer deutlichen Mehrheit der Richter *bejaht* (61.2 %). Bedenken haben 22.8 %, der Rest (16 %) ist unentschieden (s. Abb. 5).

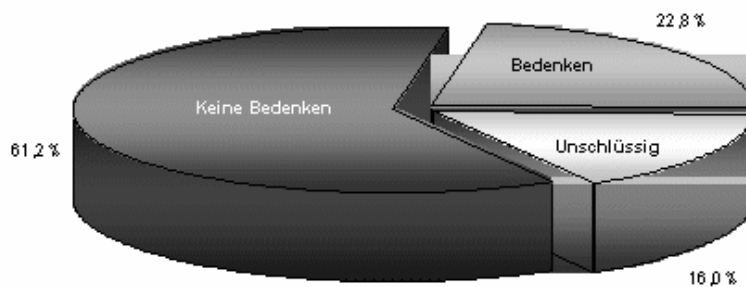


Abb. 5: Rechtliche Bedenken gegenüber der lösungsorientierten Begutachtung (N=894)

5. Vergleich der Begutachtungskonzepte

Danach gefragt, welche Begutachtungsform der Situation von Trennungskindern *am ehesten gerecht* wird, fallen die Antworten der Familienrichter recht deutlich aus: Zwei Drittel sind der Ansicht, dass der lösungsorientierte Ansatz in dieser Hinsicht überlegen sei, während lediglich 14,5 % dies umgekehrt sehen. Eine dritte Gruppe von 17,8 % sieht keinen Unterschied zwischen den Ansätzen (s. Abb. 6).

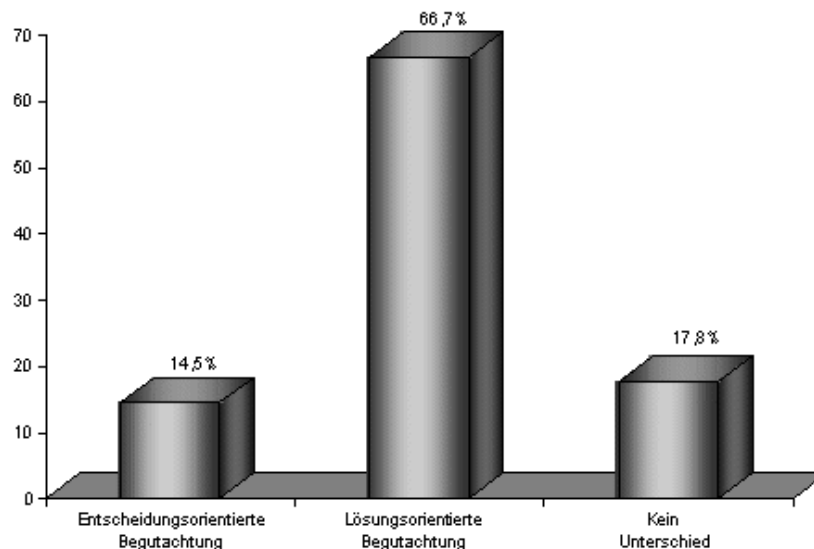
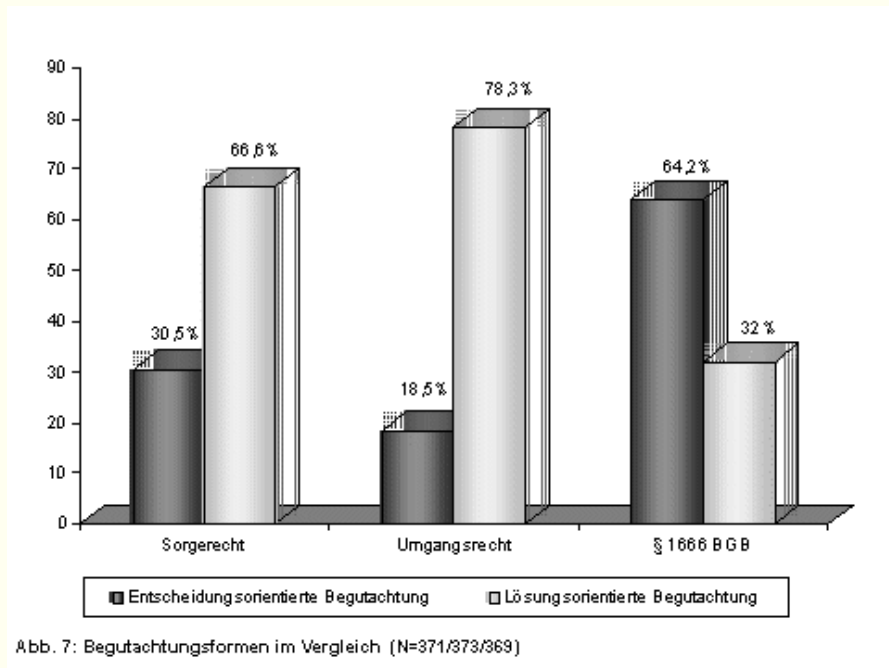


Abb. 6: Präferenz des Begutachtungsansatzes hinsichtlich des Kindeswohl (N=362)

Dass es sich hier nicht nur um abstrakte Voten handelt, zeigt der nächste Befund. Befragt nach ihren *persönlichen Präferenzen* für eine Beauftragung („*Welcher Begutachtungsform würden Sie persönlich jeweils den Vorzug geben?*“) - getrennt nach Sorgerecht, Umgangsrecht und Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB - entscheiden sich 75,5 % der Richter in Fällen von Trennung und Scheidung für den lösungsorientierten Ansatz (s. Abb. 7). Dies gilt für Zweidrittel in Sorgerechtsstreitigkeiten (66,6 %), aber noch deutlicher für Umgangskonflikte; da favorisieren sogar 78,3 % ein lösungsorientiertes Vorgehen.



Geht es dagegen um die Begutachtung von Kindeswohlgefährdungen gem. §§ 1666, 1666 a BGB, kehrt sich die Rangfolge um. Wenn Entscheidungen zur Fremdunterbringung oder Rückführung von Kindern anstehen, halten zwei Drittel der Richter (64,2 %) ein entscheidungsorientiertes Vorgehen für überlegen. Der Rest (32 %) meint, dass auch dann der systemische Ansatz angebrachter sei.

6. Richtertypologie

Abschließend wurde eine Clusteranalyse gerechnet. Das ist ein statistisches Verfahren, das die gesamte Stichprobe von 404 Richtern nach bestimmten Merkmalen – Einstellungen, Ansichten, Erfahrungen, u. ä. - in Untergruppen solcher Personen aufteilt, die einander möglichst ähnlich sind. Deren Anzahl ergibt sich rein rechnerisch und hängt davon ab, wie viele verschiedene Gruppen notwendig sind, um die Daten der Befragten unter dem Gesichtspunkt ähnlichen Antwortverhaltens aufzuteilen. Dabei zeigt sich, dass die beste Anpassung aus 2 Teilgruppen (Cluster) besteht (s. Abb. 8). Cluster 1 mit 217 Familienrichtern (71,1 %) kann als „*Einigungsorientierte Familienrichter*“ bezeichnet werden. Die anderen 88 Richter (28,9 %) bilden als „*Entscheidungsorientierte Familienrichter*“ Cluster 2.

¹⁰

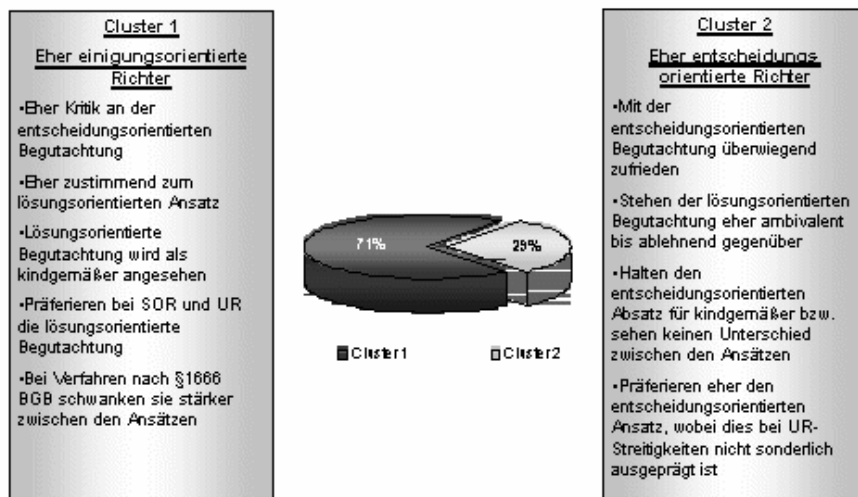


Abb. 8: Ergebnisse der Clusteranalyse (N=305)

IV. Diskussion

1. Lösungsorientierte Begutachtung aus Richtersicht

Die Vorstellung, es seien die Juristen, die der Psychologie ihre, auf Fall erledigung ausgerichtete, „*Relationstechnik*“ aufzwingen und deshalb jeden Begutachtungsansatz ablehnen, der über die

Erfassung des *Status quo* hinaus geht (Mann, 1995)¹¹, lässt sich angesichts der Befunde nicht aufrecht erhalten. Die meisten Familienrichter (bzgl. der Einstellung von Rechtsanwälten liegen noch keine Befunde vor) verbinden die Beauftragung eines Sachverständigen ausdrücklich mit der Hoffnung, dass es ihm gelingen möge, strittige Eltern zu einigen. Darauf bezogen sich auch die spärlich vorgetragene Verbesserungsvorschläge in Studie I.¹²

Die dahinter stehende Überzeugung, wonach kindlichen Bedürfnissen am ehesten durch einvernehmlich handelnde Eltern entsprochen wird, gilt seit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 als Grundposition staatlichen Handelns. Die durchweg hohe Zustimmung zu den methodischen Charakteristika des lösungsorientierten Ansatzes bestätigt diesen Zusammenhang auch hier. Quoten zwischen 83 und 89 Prozent zeigen, dass die meisten Familienrichter damit einverstanden sind, wenn Eltern durch den Sachverständigen zunächst dort „abgeholt“ werden, wo sie stehen. Gleichermäßen befürwortet wird auch ein weiteres lösungsorientiertes Prinzip, die zentrale Rolle von *Information und Aufklärung* über Trennungskinder, um Eltern für die seelische Situation ihrer Kinder zu *sensibilisieren* und für eine Beilegung des Streits zu *motivieren*. Der Unterschied zum traditionellen Vorgehen besteht darin, dass es dabei weniger um *Auswahl* (eines Elternteils) geht, sondern um *Veränderungen* in Haltung und Einstellung der Eltern, damit neue (gemeinsam getragene) Lösungswege überhaupt gefunden werden können.

Dass jeder zweite Richter den lösungsorientierten Ansatz im Fall von Trennung oder Scheidung als „Regelfall“ wünscht (s. Abb. 3), obwohl die meisten, wie Studie I gezeigt hat, mit der traditionellen Begutachtung eigentlich durchaus zufrieden sind, ist in zweifacher Hinsicht bemerkenswert. Zum einen, weil darin ein hohes Maß an Unzufriedenheit mit den Ergebnissen traditioneller Begutachtung für die Familie zum Ausdruck kommt; mit *Blick auf das Kind* steht die Überlegenheit der Alternative sogar für Zweidrittel außer Frage (s. Abb. 6). Zum anderen überrascht jedoch, dass „nur“ 50 Prozent diese Verfahrensweise als Norm wünschten, obwohl weitaus mehr Richter (66.7 %) von ihrem hohen Wert für Kinder überzeugt sind. Wie aufgezeigt, muss diese Diskrepanz in erster Linie auf den großen

Anteil Unentschiedener (40 %) zurückgeführt werden, die vor allem die praktische Umsetzbarkeit anzweifeln. Das zeigt, dass trotz der zahlreichen Publikationen immer noch ein erheblicher Aufklärungsbedarf im Hinblick auf Chancen wie Grenzen lösungsorientierter Begutachtung besteht.

Am überzeugendsten erscheint der lösungsorientierte Ansatz den Richtern für die sachverständige Regelung von Umgangsstreitigkeiten, wo es weniger auf diagnostische (Er-)Kenntnisse, sondern auf die *Gestaltung* konkreter Beziehungsverhältnisse ankommt. Denn es gibt weder Richtlinien noch Methodik, aus denen sich, fachlich begründet, fallspezifisch „richtige“ Lösungen zur Umgangsregelung ableiten ließen. Deshalb sind sämtliche Beiträge von Sachverständigen – seien es Empfehlungen an das Gericht oder selbst hergestellte Kontakte – immer stark von persönlichen Werten, Überzeugungen und Vorurteilen beeinflusst.¹³ Vor diesem Hintergrund gilt in der Tat gerade für Umgangsprobleme, dass eine von den Eltern gemeinsam getragene Regelung dem Kindeswohl nicht nur am ehesten entspricht, unter dieser Voraussetzung ist auch die Wahrscheinlichkeit am höchsten, dass die getroffene Vereinbarung in der Praxis nicht sofort wieder zusammenbricht (vgl. Proksch, 2003)¹⁴.

Allerdings bestätigen die Richter nicht durchgängig, dass es durch die Reform des Kindschaftsrechts – wegen der gestiegenen Schwierigkeiten, das alleinige Sorgerecht zugesprochen zu bekommen – zu einer Verlagerung der Streitigkeiten auf die Bühne des Umgangsrechts gekommen sei, wie wir vermutet hatten. Anstieg und Konstanz in den Fallzahlen halten sich die Waage (43.5 % vs. 43.0 %). Dies überrascht insofern, weil Proksch (2003, 2004) in seiner Evaluationsstudie zur Kindschaftsrechtsreform ausdrücklich von einer solchen Verschiebung – er erklärt sie mit der wachsenden Bedeutung, die das KindRG dem Umgang beimisst – berichtet.¹⁵ Auch die eigenen Erfahrungen als Sachverständige zeichnen ein anderes Bild – ca. 70 % der Beauftragungen beziehen sich (zumindest auch) auf Umgangsstörungen, wobei die Begründung, das *Kind selbst* wolle keinen Kontakt, zunimmt (vgl. Jopt & Behrend, 2000; Jopt & Zütphen, 2002)¹⁶. Sicherlich ist diese Diskrepanz u. a. auch darauf zurückzuführen, dass Sachverständige es stets mit hoch strittigen Eltern zu tun haben, was ein Zerrbild der Wirklichkeit begünstigt. Doch das ist nicht die ganze Erklärung. Wenn, wie Proksch ebenfalls berichtet, über 40 % der Kinder von Alleinsorgeberechtigten keinen Kontakt zum anderen Elternteil haben, nähern wir uns wieder jenen Verhältnissen, die einst zu den wichtigsten Argumenten zählten, um das Kindschaftsrecht zu reformieren (s. Napp-Peters, 1995)¹⁷. Auch damals war vielen Gerichten das wahre Ausmaß kindlicher Tragödien, die hinter Umgangsverfahren steckten, verborgen geblieben.

Vor diesem Hintergrund ist es schwer zu begreifen, dass der größte Widerstand gegen den lösungsorientierten Begutachtungsansatz nicht von Juristen, sondern den Psychologen selbst stammt.¹⁸

2. Delegation vs. Kooperation

Dem 6. Punkt des lösungsorientierten Konzepts, der sich auf die *Zusammenarbeit* von Gericht und Sachverständigen bezieht, begegnen die Richter mit deutlicher Zurückhaltung. Lediglich 50 % halten dies für unproblematisch, 30 % sind ambivalent, und ein Fünftel lehnt das sogar völlig ab. Tatsächlich sehen die rechtlichen Regelungen eine solche Kooperation auch nicht vor. § 404 a ZPO bestimmt ausdrücklich, dass das Gericht den Sachverständigen *überwacht*. Sachverständige sind nach diesem - entpersönlichten und ausschließlich rollenbezogenen - „Delegationsprinzip“ anonyme Experten, die Richtern in schwierigen Fällen ihr Fachwissen als Entscheidungshilfe zur Verfügung stellen (s.

Salzgeber, 2001)¹⁹. Insofern ist die Vorstellung eines auf Anregung des Sachverständigen anberaumten Anhörungstermin in der Tat ungewöhnlich, insbesondere, wenn er lediglich als „Zwischenschritt“ gemeint ist, um mit der Autorität des Gerichts einen blockierenden Elternteil doch

noch für den Dialog mit dem Ex-Partner zu gewinnen und damit für den Sachverständigen „erreichbar“ zu machen. Richter, die ein solches Vorgehen ablehnen, befürchten ein Aushöhlen ihrer Entscheidungshoheit, doch in Wirklichkeit ist das Gegenteil der Fall.

Denn angesichts der engen Grenzen, die die obergerichtliche Rechtsprechung bisher für das Abweichen von Gutachternvorschlägen setzte²⁰ und die erst in jüngster Zeit gelockert wurden²¹, machte gerade das Delegationsprinzip - in Verkehierung der eigentlichen Absicht - viele Richter faktisch zu „Ausführungsgehilfen“ des Sachverständigen. Hinzu kommt die ohnehin geringe Neigung, sich einem Expertenvorschlag zu widersetzen, der die gesuchte Entscheidung erleichtert.²² In der Praxis hat deshalb gerade dieses Modell dazu geführt, dass viele Richter - Notaren vergleichbar - lediglich rechtskräftig besiegelten, was der „heimliche Richter“ Gutachter vorgab.²³

Dagegen bleibt der Richter im Rahmen des „Kooperationsmodells“ jederzeit wirklicher „Herr des Verfahrens“, dessen Urteil erst dann ergeht, wenn zuvor sämtliche Bemühungen, Eltern zu einigen, gescheitert sind.²⁴ Da der verfahrensrechtliche Rahmen vor allem bei betreuenden Elternteilen leicht den Glauben begünstigt, sie könnten bedenkenlos jede Zusammenarbeit mit dem anderen verweigern, da das ohnehin keine Konsequenzen nach sich zieht, muss es jemanden geben, der diesen Irrtum korrigiert, da sonst jeder Versuch zur Streitbeilegung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein kann. Das wiederum kann aber nur das Gericht sein. Denn sobald ein Richter zu erkennen gibt, dass er die Beeinträchtigung des Kindeswohls in Folge der Weigerung zum elterlichen Dialog nicht einfach hinnehmen und daraus Konsequenzen in Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes ziehen wird, zeigt sich häufig, dass der Widerstand aufweicht und - in Anbetracht drohender Rechtsfolgen - der Bereitschaft Platz macht, unter Leitung des Sachverständigen doch noch nach einer dem Kind dienlichen Lösung zu suchen. Der vorschnelle Verzicht auf diesen „Zwischenschritt“ hätte somit dazu geführt, dass bereits „entschieden“ worden wäre, obwohl alle Möglichkeiten zur Einigung noch gar nicht ausgeschöpft waren.²⁵

Ist allerdings auch so kein Konsens zu erreichen, muss natürlich entschieden werden, wobei lösungsorientierte Sachverständige ebenso die gerichtlichen Fragen beantworten und entscheidungsverwertbare Empfehlungen aussprechen, wie ihre Kollegen. Somit schränkt das Kooperationsprinzip den Richter nicht ein, sondern empfiehlt sich eben deshalb, weil nur er das Recht und die Macht hat, im Interesse des Kindes Druck auf Eltern auszuüben (vgl. Jopt, 2002)²⁶. Erst das enge Zusammenwirken von Gericht und Sachverständigen, besser noch auch mit den anderen beteiligten Professionen, kann sicherstellen, dass Eltern der Zusammenhang zwischen kindlichen Bedürfnissen, eigener Kooperationsbereitschaft und Rechtsfolgen nicht verborgen bleibt.²⁷

3. Richterpersönlichkeit

Dass der lösungsorientierte Ansatz Trennungskindern am besten gerecht wird, wird nur von wenigen Richtern (14.5 %) bestritten. Alle Einwände gelten allein der Zulässigkeit, wobei systemisch orientierte Psychologen und Juristen schon seit langem aufzeigen, dass auch aus rechtlicher Sicht keinerlei Bedenken dagegen bestehen (vgl. Bergmann, Jopt & Rexilius, 2002)²⁸. Immerhin 39 % der Richter dieser Stichprobe rechnen bei einer entsprechenden Beauftragung allerdings mit Schwierigkeiten (s. Abb. 5). Insofern vermittelt die Fachliteratur, in der die verneinende Position überwiegt (vgl. Salzgeber, 2002; Böhm, 1985; Jessnitzer, 1988; Willutzki, 2002; u. a.), ein falsches Bild - die Mehrzahl der Richter sieht in der Vermittlungstätigkeit von Sachverständigen kein rechtliches Problem.

Dies ist ein rechtspolitisch bedeutsamer Befund. Denn durch Interpretation und *Rechtsfortbildung* verhelfen die Richter, die ja dem Recht, nicht dem Gesetz verpflichtet sind, „dem Sollen zum

Sein“ (Hirsch, 2004).²⁹ Insofern beweist die große Zustimmung, die der lösungsorientierte Ansatz in dieser Studie findet, dass sich bei vielen im Denken (bei einigen auch im Handeln) eine ganz bestimmte Richtung der Rechtsfortbildung formiert hat. Offensichtlich entwickelt sich im Kindschaftsrecht die Rechtsanwendung hin zu einer zunehmend kindorientierten Verfahrensgestaltung, was auch den - vermittelnden - Sachverständigeneinsatz mit einschließt.

Vor diesem Hintergrund liefert die Clusteranalyse einen erstaunlichen Befund, der viele interessante Fragen aufwirft. Die beiden statistisch extrahierten Gruppen von eher einigungsorientierten und eher entscheidungsorientierten Richtern können als Hinweis darauf verstanden werden, dass im Kindschaftsrecht Interpretationsunterschiede der gesetzlichen Vorschriften möglicher Weise vor allem davon abhängen, ob sich der Richter eher an *Inhalt und Zielsetzung* eines Gesetzes orientiert oder an *formalen* Verfahrensvorschriften. Mit anderen Worten: beachtet er stärker den Geist des KindRG oder die allgemeinen Handlungsvorschriften der ZPO?

Dies ist im Grundsatz natürlich kein Dualismus, da Form und Zielsetzung eines Verfahrens stets zwei Seiten derselben Medaille sind. Ist jedoch eine der beiden Facetten uneindeutig, erhöht dies den Interpretationsspielraum erheblich; divergierende Beschlüsse sind zwangsläufig die Folge. Das gilt besonders für den Umgang mit solchen Sachverhalten, die durch unbestimmte Rechtsbegriffe definiert sind, wie es im Kindschaftsrecht mit der Leitmaxime „Kindeswohl“ der Fall ist. Demgegenüber scheint sich die *Form*, soweit der Psychologische Sachverständige gemeint ist, auf den ersten Blick relativ eindeutig zu präsentieren. Da die Verfahrensordnung am Familiengericht verlangt, die Regeln der ZPO analog anzuwenden (§ 15 FGG), ist er mit der Rolle als Entscheidungshelfer klar festgelegt.

Die Clusteranalyse legt die Vermutung nahe, dass sich die Richter dieser Stichprobe danach unterscheiden lassen, welche der beiden handlungsleitenden Dimensionen, Zielsetzung oder Verfahrensvorschriften, sie „fixieren“, um dann die jeweils andere daran „anzupassen“. Danach stünde für die meisten das „Kindeswohl“ als Orientierungsgröße im Mittelpunkt und rechtfertigte alle ihm dienlichen Maßnahmen, also auch ein vermittelndes Vorgehen des Sachverständigen. Die Ablehner dagegen orientierten sich zunächst am verfahrensrechtlich Erlaubten und lassen nur solche kindeswohldienlichen Maßnahmen zu, die mit diesen Vorgaben in Einklang stehen (was dann bei der textlichen Klarheit der ZPO-Vorschriften dem Sachverständigen jede Vermittlung verbietet). So gesehen, verliert die Aussage von Finke (1996), „*Steht dagegen die Beratung bzw. Intervention durch den Sachverständigen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung im Vordergrund, so ist das, so wünschenswert es im Einzelfall aus richterlicher Sicht sein mag, nicht zulässig*“, ähnlich aber auch von anderen, ihre auf den ersten Blick erschreckende Wirkung.³⁰

Aus der Sozialpsychologie ist bekannt, dass solche „Grundorientierungen“ wie Filter wirken, die die Sinnesfunktionen, wie Wahrnehmung und Urteilen, und damit auch das Handeln stets so beeinflussen, dass sie dazu nicht in Widerspruch geraten. Dort bezeichnet man diesen

psychologischen Mechanismus als „Halo-Effekt“ (auch Hof-Effekt genannt; s. Frey & Irle, 1993)³¹. So gesehen, ist jeweils ein ganzes Bündel von Einstellungen und Ansichten charakteristisch für den „entscheidungsorientierten“ bzw. den „einigungsorientierten“ (lösungsorientierten) Familienrichter.

V. Lösungsorientierte vs. entscheidungsorientierte Begutachtung im Vergleich

1. Rollenverständnis

Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Gutachterpositionen liegt im Verständnis der

Expertenrolle. Traditionelle Sachverständige verstehen sich in erster Linie als Diagnostiker der durch Trennung entstandenen neuen Lage für Kind und Eltern. Aus ihren Befunden zur emotionalen Beziehungen des Kindes, seinen Wünschen, sowie der Erziehungskompetenz der Eltern ziehen sie Schlüsse, die sich entweder auf den zukünftigen Lebensmittelpunkt und/oder die Kontaktgestaltung beziehen. Danach haben sie ihren Auftrag erfüllt, die Umsetzung ihrer Empfehlungen ist Sache des Gerichts. Dieses Vorgehen verlangt ein hohes Maß an *Neutralität*, denn das Ergebnis soll objektiv, d. h. unabhängig von der Person des Sachverständigen, überprüfbar und nachvollziehbar sein. Das sind wissenschaftliche Standardanforderungen an jede empirische Datengewinnung.

Diese Kriterien sind allerdings *kein* Prinzip von Wissenschaftlichkeit schlechthin, wie häufig behauptet wird. Es handelt sich um fachliche Anforderungen, die erfüllt sein müssen, wenn die Lösung des Problems durch einen *Suchprozess* erfolgt; wenn es dafür tatsächlich die „richtige“ Lösung gibt. Nur dann kommt es darauf an, sämtliche unerwünschten Einflüsse auf die Datengewinnung als „Störungen“ möglichst auszuschalten. Ein Höchstmaß an Objektivität, Transparenz und Neutralität in diesem Sinne findet sich in den Naturwissenschaften. In familiengerichtlichen Verfahren geht es jedoch nicht um Wahrheitssuche, sondern um die Beseitigung kindschädlicher Konflikte auf Seiten der Eltern. Dafür jedoch ist nicht Neutralität („Un-Parteilichkeit“) erforderlich, sondern „All-Parteilichkeit“ Bedingung.

In diesem Sinne ist Allparteilichkeit lediglich ein anderes, aber kein geringwertigeres Prinzip

wissenschaftlichen Handelns (vgl. von Schlippe & Schweitzer, 1996)³². Ein allparteilicher Sachverständiger ist nicht parteiisch, sondern nachvollzieht lediglich – zur Vorbereitung einer einvernehmlichen Lösung – die unterschiedlichen subjektiven Weltansichten beider Eltern. Andernfalls gelingt es nicht, Rapport zu ihnen herzustellen, d. h. *von beiden Seiten* ernst genommen und akzeptiert zu werden. Das jedoch ist Grundvoraussetzung auf Seiten des Trennungspaares, damit überhaupt die Bereitschaft entsteht, tief sitzende Überzeugungen, nicht selten Vorurteile, in Frage zu stellen und sich auf Kompromisse - ohne sie gibt es keine Einvernehmlichkeit - einzulassen. Deshalb ist Allparteilichkeit das vielleicht wichtigste Merkmal, das den lösungsorientierten vom traditionellen Sachverständigen unterscheidet.

Das bedeutet allerdings nicht, dass sämtliche Verhaltensweisen auf Eltern- wie auf Paarebene kritiklos hingenommen würden. Auch in diesem Punkt besteht ein deutlicher Unterschied zwischen den Konzepten, denn während in entscheidungsorientierten Gutachten meist über viele Seiten lediglich referiert wird, was ein Elternteil erzählt oder beklagt hat - diese Wiedergaben sind meist ausschließlich von narrativ-belletristischem Wert und ohne wirkliche diagnostische Relevanz-,

³³ verzichtet der lösungsorientierte Sachverständige auf solche Schilderungen weitgehend. Stattdessen zeigt er den Eltern im Gespräch auf, was (vielleicht unbedachte) Aktionen des Erzählers beim Partner oder beim Kind angerichtet haben könnten. Gerade in der Trennungsphase begehen Eltern, oft ist ihnen das gar nicht bewusst, viele Fehler, die Kinder wie Partner seelisch ganz erheblich belasten können. Ein Sachverständiger, der solche Fehler anspricht, darf natürlich kaum erwarten, dass sich der gerügte Elternteil für die Kritik bedankt, denn wer sich nicht in Frage stellt, hält verständlicher Weise jeden Einwand für unberechtigt. Da jedoch – nach beiden Seiten – ausschließlich *Verhalten* kritisiert wird und nicht die Person, relativiert sich im weiteren Gesprächsverlauf der Eindruck einseitiger Parteinahme meist schnell. D. h., Allparteilichkeit verlangt ein präsent, immer wieder auch wertendes Auftreten des Sachverständigen, der sorgfältig darauf achtet, dass alle Beteiligten am Ende das Gefühl haben, verstanden und „fair“ behandelt worden zu sein.

Damit lässt sich das Vorgehen in drei Schritte aufteilen.

1. Zunächst stehen im Rahmen von Einzelgesprächen die subjektiven Darstellungen von *Paargeschichte* und Familienleben im Mittelpunkt. Sobald dabei aus fachlicher Sicht bedenkliche Verhaltensweisen in Bezug auf die Kinder zur Sprache kommen, wird dies wertend kommentiert. Daneben tritt der Sachverständige an passenden Stellen als eine Art „virtueller Ex-Partner“ auf, indem er spiegelt, wie das Verhalten des Erzählers damals auf den anderen

gewirkt haben und was dadurch ausgelöst worden sein könnte. Ziel ist es, die typische Interpunktion vom eigenen Opferstatus und der Täterrolle des Partners zumindest zu erschüttern, damit der Blick freier wird, auch die eigenen Anteile am Scheitern zu erkennen.

2. Im folgenden Elterngespräch sitzt sich das frühere Paar persönlich gegenüber, sodass der Sachverständige Gefühle und Gedanken der Gegenseite nicht länger simulieren muss, sondern in die Rolle eines allparteilichen Moderators wechseln kann. Dabei wird meist deutlich, dass sich die wechselseitigen Negativbilder vor allem auf den früheren „Partner“ beziehen, während die Elternrolle häufig erst in der akuten Trennungsphase und danach thematisch wird. Ziel ist es, dass die Eltern lernen, zwischen Paar- und Elternebene zu unterscheiden. Hinzu kommen *Information und Aufklärung* sowohl zur Trennungsdynamik von Paaren wie über das Befinden von Trennungskindern, einschließlich ihren „Überlebensstrategien“³⁴. Dazwischen liegt das Gespräch mit dem Kind, um das Ausmaß seiner *Instrumentalisierung* zu diagnostizieren. Davon hängt alles weitere Vorgehen maßgeblich ab.

3. Wenn es dem Sachverständigen im Verlauf des Gesprächs gelingt, den Erwachsenen bewusst zu machen, dass sie *als Paar* gescheitert sind und dass dies nur sehr wenig mit ihren Rollen *als Eltern* zu tun hat, fällt es in der Regel leichter, die konfundierten Ebenen von Partnerschaft und Elternschaft wieder zu entflechten. Danach ist es möglich, die strittigen Fragen zum Sorge- oder Umgangsrecht wesentlich sachlicher und problembewusster zu behandeln. Wenn dabei im Verlauf der weiteren Auseinandersetzung Einvernehmlichkeit erzielt wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese von beiden Elternteilen auch *inhaltlich* mitgetragen wird, d. h., dass sie eine Regelung gefunden haben, die sie auch beide selbst so wollen (s. auch Jopt & Rexilius, 2002)³⁵.

2. Akzeptanz vs. Einigung

Weil Gespräche mit beiden Eltern auch im Rahmen traditioneller Begutachtung stattfinden (s. Studie I), könnte der Eindruck entstehen, dass der Unterschied zwischen den Begutachtungsformen nur marginal sei, da sich Sachverständige hier wie dort darum bemühen, Einvernehmlichkeit bei den

Eltern zu erzielen.³⁶ Doch dieser Eindruck wäre unzutreffend. Tatsächlich zielen die Gespräche bei traditionellen Sachverständigen weniger auf *Konsens* ab, ihr vorrangiges Ziel besteht vielmehr darin, die *Zustimmung* zu ihrem Vorschlag für das Gericht zu erhalten, wie er zuvor im Rahmen klassischer Diagnostik - Erfassung von Bindung, Kontinuitäten, Kindeswille, Erziehungseignung und

Förderungsmöglichkeiten - als beste Lösung festgelegt wurde.³⁷ Die Eltern können lediglich mitentscheiden, ob sie mit diesem Vorschlag einverstanden sind, oder ob das Gericht ihn beschließen soll.³⁸

Zwar glauben manche Sachverständige, ihnen mit der Bekanntgabe ihrer diagnostischen Befunde die Konsensfindung zu erleichtern (z. B. Rohmann, 1998; Balloff & Walter, 1991)³⁹; doch das gilt allenfalls für die Herstellung von *Rechtsfrieden*. Ist ein Elternteil erstmal zum designierten Gewinner des Rechtsstreites erklärt worden, ist jede Hoffnung auf Entspannung und Einvernehmlichkeit unrealistisch. Deshalb sind solche Angebote, die lediglich akzeptiert werden können, bestenfalls von psychohygienischem Wert, methodisch ändert sich dadurch am Primat der Entscheidungsorientierung nichts. Das gilt auch für den Vorschlag von Schade & Friedrich (Fn. 33), den Eltern *nach* Beendigung des - durch Gutachterempfehlung entschiedenen - Verfahrens *Beratungshilfe* anzubieten.

Somit handelt es sich beim Elterngespräch im Rahmen traditioneller Begutachtung nicht um ein

ergebnisoffenes Arbeitsforum, sondern um eine Art „Begründungstermin“, in dem der designierte Gutachtenverlierer – der favorisierte Elternteil muss „meist nicht weiter überzeugt werden – dafür gewonnen werden soll, sich dem Expertenvorschlag anzuschließen. Diese Einwilligung ist im Einzelfall auch zu erreichen, da der Verlierer weiß, dass die Gerichte der *Gutachtenempfehlung* überwiegend folgen. Es handelt sich deshalb eher um eine *resignierte Hinnahme*, und nicht um

inhaltliche Übereinstimmung, um *Konsens*.⁴⁰ Das konnte Studie I eindrucksvoll nachweisen. Hinzu kommt, dass das Elterngespräch im Rahmen traditioneller Begutachtung *freiwillig* ist und lediglich vom Sachverständigen angeboten wird, während es im anderen Fall zwar auch nicht erzwungen werden kann, den Eltern wird jedoch aufgezeigt, dass es als wichtigster Bestandteil der gesamten Begutachtung gilt.

Im Gegensatz zum Bausachverständigen oder Rechtsmediziner verfügt der Psychologische Sachverständige nur selten (Fälle nach § 1666 BGB ausgenommen) über „harte Daten“, die so eindeutig sind, dass ihnen nicht widersprochen werden kann. Psychologische Daten sind meist erheblich unschärfer, weniger eindeutig, anzweifelbar und zudem nicht selten auch noch instabil, sodass sich daraus kaum Folgerungen ableiten lassen, die von allen Verfahrensbeteiligten geteilt werden. Deshalb akzeptiert der unterlegene Elternteil weniger die *Wissensmacht des Experten*, sondern er beugt sich vielmehr dessen verfahrensbedingter *Definitions-macht*. Allein der *Gutachter*

bestimmt, welche Interpretation der Befunde „richtig“ ist.⁴¹ Damit sind die Meinungsunterschiede zwischen den Eltern nach dem Gerichtsverfahren jedoch nicht aus der Welt, sondern lediglich nicht länger gerichtsanhängig. Eine derartige Form von „Einigung“ hat letztlich keine größere Befriedigungswirkung als ein Gerichtsbeschluss und bleibt weit hinter dem zurück, was das KindRG mit „*Einvernehmen der Beteiligten*“ (§ 52 FGG) im Blick hat.

Eine gelungene „Einigung“ im Rahmen des lösungsorientierten Ansatzes dagegen spiegelt nicht Resignation, sondern ist Folge eines aktiven Auseinandersetzungsprozesses, in dessen Verlauf sich Einstellungen und Sichtweisen der Eltern verändert und angenähert haben. Beharren, Meinungswandel, Widerrufe, Streit - all das sind normale Begleiterscheinungen auf diesem Weg, sodass Einigung aus dieser Sicht besser als eine Art „*Fließgleichgewicht*“ im *Gestaltungsprozess der Nachscheidungs-familie* verstanden werden kann. Sie begnügt sich nicht, wie die juristische Definition von Einigung als „Vergleich“, mit der Herstellung von *Rechtsfrieden*, sondern zielt - kindorientiert - auf

die Sicherung eines dauerhaften *Beziehungsfriedens* ab.⁴² Dennoch ist die lösungsorientierte Einigung immer auch dialektisch angelegt. D. h., dass die einvernehmliche Einigung von heute u. U. später an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden muss. Gründe dafür können z. B. sein, dass das älter gewordene Kind auch einmal beim anderen Elternteil leben möchte; ein Elternteil umgezogen ist; Eltern neue Stieffamilien gegründet haben, u. ä. m. Solche Veränderungen sind zwar nicht vorherzusagen, aber *vorherzusehen*, weil sie die Prozesshaftigkeit des Lebens spiegeln. Deshalb ist aus Kindersicht gerade für die Zeit nach der Begutachtung eine große Dialogbereitschaft und ein hohes Maß an Flexibilität seitens beider Eltern erforderlich.⁴³

3. Lösungsorientierter Ansatz und ZPO

3.1. Methodische Begründung

Zum einen hat die lösungsorientierte Begutachtung *diagnostischen Charakter*, wenn im Rahmen der Elterngespräche geprüft wird, inwieweit beide Elternteile noch über die notwendigen *Ressourcen* verfügen, eigenverantwortlich und einvernehmlich für ihre Kinder zu entscheiden. Ist dies der Fall, einigen sie sich. Andernfalls *empfiehlt* der Sachverständige dem Gericht die aus seiner Sicht sinnvollsten Maßnahmen. Diese Position wurde inzwischen mehrfach aus richterlicher Sicht

begründet (Bergmann, 1997; Cuvnhaus, 2001, 2002)⁴⁴.

Wenn gerichtlich entschieden werden muss, gibt es allerdings meist nur noch *pragmatische* Lösungen. Nur selten gewinnen Gerichtsentscheidungen dadurch an psychologischer Qualität, dass sie sich auf eine gutachterliche Empfehlungen stützen. Wo es nur zwei Optionen gibt (Mutter oder Vater), genügt in der Regel der gesunde Menschenverstand zur Entscheidungsfindung. Es ist nicht nachvollziehbar und seitens der Psychologie auch bisher nie vermittelt worden, worin der *psychologische* Gewinn liegen soll, wenn ein Richter seine Entscheidung auf den Rat eines Gutachten stützt, statt auf die eigene Meinung. Der einzige Vorteil liegt in der höheren

Rechtsmittelfestigkeit des Beschlusses.⁴⁵ Das gilt in dieser Deutlichkeit zwar nicht für Begutachtungen gem. § 1666 BGB, doch auch da hat sich inzwischen zeigen lassen, dass ein beachtlicher lösungsorientierter Spielraum besteht, der nur genutzt werden müsste.⁴⁶

Auf welche Weise ein Sachverständiger die Ressourcenprüfung bei den Eltern durchführt, ist eine methodische Frage und damit allein seine Entscheidung, wobei lediglich gewährleistet sein muss, dass die angewandten Methoden dem Wissensstand der Disziplin entsprechen⁴⁷. Damit sind ihm konsensorientierte Elterngespräche ebenso erlaubt, wie Einsatz und Auswahl von Testverfahren, wobei gerade deren wissenschaftlicher Wert allerdings erheblich anzuzweifeln ist.⁴⁸ Verbindliche Qualitätsstandards, an denen sich die fachliche Güte einer Begutachtung feststellen ließe, gibt es nicht.

3.2. Zielorientierte Begründung

Der zweite Aspekt bezieht sich darauf, dass gesetzliche Ausführungsbestimmungen einer inhaltlichen Zielsetzung nicht im Weg stehen dürfen. Andernfalls hat der Subsumtionsprozess so zu erfolgen, dass das *Ziel* rechtlicher Regelungen im Zentrum bleibt. Nach der Kindschaftsrechtsreform ist damit der Vorrang von Beratung vor Entscheidung gemeint, was Fthenakis (1998) noch im selben Jahr hoffen ließ: „*Es bietet sich derzeit die Chance, den Sachverständigen mit jener längst fälligen, auf strittige Scheidungsfamilien spezialisierten Form der Begleitung und Beratung zu betrauen, anstatt ihn*

weiterhin mit der Suche nach dem (angeblich) kompetenteren Elternteil zu beschäftigen“ (S. 88)⁴⁹. Aus dieser Sicht bindet das KindRG alle anderen Kräfte, auch die des gerichtlichen Gehilfen. Vor allem Bode (2002), damals selbst Familienrichter, hat ausführlich begründet, dass der

Sachverständige kein anderes Ziel haben kann als sein Auftraggeber.⁵⁰ Das bestätigt sich auch hier. Für die meisten Richter ist es nicht wesentlich, *wer* die Eltern geeinigt hat, wichtig ist allein, *dass* sie es sind. Dieses Resultat trauen sie, in realistischer Einschätzung der eigenen Möglichkeiten, eher dem Sachverständigen zu als sich selbst. Dies gilt zumindest für jene hoch strittigen Fälle, die andere Beratungsdienste zuvor nicht beruhigen konnten.

4. Einigungsversuch gescheitert

Auch das lösungsorientierte Paradigma kann keinen Erfolg garantieren, darauf weisen alle Kritiker zutreffend hin (Salzgeber 2003; Krause, 2003⁵¹; Dettenborn, 2003). Es wird immer Eltern geben, die durch die Trennung so hochgradig gestört bzw. seelisch verletzt sind, dass sie für jeden Versuch, sie

für die psychologische Situation ihrer Kinder zu sensibilisieren, unerreichbar sind.⁵² Unter solchen Umständen bleibt auch dem lösungsorientierten Sachverständigen nur übrig, dem Gericht einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten, womit er in die Rolle des Gutachters wechselt. Insofern besteht für den Fall des Scheiterns von Vermittlung kein prinzipieller Unterschied zwischen beiden Ansätzen. Es muss jedoch gesehen werden, dass *ohne inhaltliche Einigung der Eltern* ein psychologisches Verständnis von Kindeswohl in der Regel nicht zu wahren ist, ganz gleich, auf

welches Gutachterverständnis das Gericht sich beruft.⁵³

Allerdings ist es unzutreffend, aus dem missglückten Einigungsversuch zu folgern, dass das Muster erfolglosen Agierens⁵⁴ auf Seiten des Ex-Paares „jetzt auch den Gutachter ergriffen“ habe, wie der Therapeut Krause (2003, S. 90; Fn. 49) glaubt. Hier wird übersehen, dass Sachverständige nicht mit Familientherapeuten vergleichbar sind, weil sie in der Regel nicht freiwillig aufgesucht werden. Deshalb können sie durchaus am Widerstand eines Elternteils scheitern, ohne damit gleich dem dysfunktionalen Paarsystem zum Opfer gefallen zu sein. Elterngespräche im Rahmen einer Begutachtung und therapeutische Paargespräche haben kaum etwas gemein und sind überhaupt nicht vergleichbar (vgl. Jopt, 2002). In diesem Zusammenhang ist auch die von Willutzki (2002) geäußerte Befürchtung, der Sachverständige könnte in einen Interessenskonflikt geraten, weil er dann die Rolle des Beraters durch die des Entscheidungshelfers austauscht, unbegründet. Ein lösungsorientierter Sachverständiger bringt sich weder als Freund noch als Therapeut der Eltern ein, sondern klärt auf, sensibilisiert für kindliche Bedürfnisse und zeigt auf, dass aus Kindersicht nur eine einvernehmliche Regelung Entlastung bringt. Dass dabei Erkenntnisse gewonnen werden, ohne die eine später notwendige Empfehlung anders ausgefallen wäre, ist aus fachlicher Sicht kaum vorstellbar.⁵⁵

Im Fall des Scheiterns wechselt nicht das Paradigma, sondern nur das Mittel. Dies ist ähnlich wie im Zivilverfahren. Niemand käme auf den Gedanken, nach einem gescheiterten Güetermin den Richter auszutauschen, weil der jetzt entscheiden muss. Lösungsorientierte Arbeit ist durch Achtung, Respekt und Vertrauen geprägt, eben deshalb ist jeder Missbrauch von Informationen durch den Sachverständigen - unterstellt, es könnte solches Wissen geben - ausgeschlossen. Es handelt sich von Anfang bis Ende um eine *Begutachtung*. In einer Hinsicht besteht allerdings auch in diesem Fall ein Unterschied: Der lösungsorientierte Sachverständige verhehlt weder gegenüber Eltern noch Gericht, dass seine Vorschläge rein *pragmatischer Natur* sind. Sie werden deshalb auch nicht als irreversible Endergebnisse dargestellt, sondern als - entwicklungs-offene - „Zwischenlösungen“, was die meisten Gewinner allerdings kaum beeindruckt; sie sehen nur ihren „Sieg“. Deshalb wird zugleich darauf geachtet, dass die Vorschläge die elterlichen Fronten nicht noch weiter verhärten, d. h., dass einseitige Rechtseingriffe zu Lasten eines Elternteils möglichst vermieden werden. So hat erst jüngst die Evaluationsstudie von Proksch erneut bestätigt, dass Sorgerechtsentzüge zu Lasten eines Elternteils leicht zur Folge haben können, dass die affektiven Nachwirkungen einer nur unvollständig bewältigten Partnerschaft beim Alleinsorgeberechtigten den Umgang so stark beeinträchtigen können, dass der Kontakt zwischen Kind und anderem Elternteil sogar abbricht.

5. Kosten

1995 veranschlagte die Anwältin Koritz die durchschnittlichen Gutachtenkosten auf 3 500 DM (1 790 €).⁵⁶ Genauere Schätzungen gab es damals nicht. Salzgeber (1995) ergänzte, dass Gutachten im Einzelfall auch „wesentlich teurer“ sein können.⁵⁷ Nach Einschätzung der Richter dieser Studie kostet das durchschnittliche Gutachten 2 643 €, ein Betrag, der mit den Angaben begutachteter Eltern nahezu übereinstimmt (Behrend & Jopt (i. D.) fanden als Durchschnitt 2 556 €). Von den zum lösungsorientierten Ansatz ambivalent eingestellten Richtern wurde vermutet, dass die Kosten einen vernünftigen Rahmen sprengen könnten, wobei vermutlich vor allem an preistreibende Elterngespräche, deren Anzahl obendrein offen ist, gedacht wurde. Beides ist zwar grundsätzlich richtig - gemeinsame Gespräche finden „zusätzlich“ zu den üblichen Einzelgesprächen statt, und ob sie zum erhofften Erfolg führen, weiß man zunächst nicht -, dennoch sind solche Sorgen unbegründet, unabhängig vom Ausgang der Begutachtung.

1. *Eltern einigen sich.* Nach den obligatorischen Einzelgesprächen mit beiden Elternteilen und der Exploration des Kindes (bis hier gibt es keine Unterschiede zwischen den Begutachtungsformen) finden in der Regel maximal 2 gemeinsame Gespräche von 1 ½ bis 2

Stunden Dauer statt. Haben sich die Eltern danach geeinigt, sind die Kosten geringer als bei traditioneller Begutachtung, da nur noch maximal ½ - 1 Stunde Zeitaufwand für die schriftliche Kurzmitteilung an das Gericht anfällt (manche Gerichte verzichten auch hierauf). Das senkt die Gutachtenkosten merklich. Oft sind die preislichen Unterschiede aber auch nur minimal, denn im einen Fall steckt die Zeit in der Anfertigung des schriftlichen Gutachtens, im anderen im Gespräch mit den Eltern. Sofern das Verfahren dem Gericht gegenüber für „erledigt“ erklärt wird, gibt es keinen weiteren Gerichtstermin. Auch das kann die Kosten der Begutachtung merklich mindern.

2. *Einigungsversuch gescheitert.* Weil ein lösungsorientierter Sachverständiger seine Empfehlung nur pragmatisch versteht, wenn die psychologisch „gute“ Lösung gescheitert ist, bedarf es keiner umfangreichen Expertise. Was zur Begründung des Vorschlags zum zukünftigen Lebensmittelpunkt des Kindes oder zur Umgangsgestaltung aus fachlicher Sicht noch zu sagen bleibt, lässt sich in der Regel auf maximal 15 Seiten darstellen, ohne dass Genauigkeit und Differenziertheit auf der Strecke bleiben. Weitere Zeitersparnis ergibt sich durch den Verzicht auf jedwede Testverfahren nebst Auswertung. Die Kostenersparnis ist erheblich, wird allerdings dadurch relativiert, dass der Sachverständige in diesen Fällen meist zur Anhörung geladen wird, um dort zumindest einen „Minimalkonsens“ (der „Akzeptanz“ beim traditionellen Vorgehen vergleichbar) zu erreichen. Genaue Zahlen zu den Kosten lösungsorientierter Begutachtung gibt es bisher nicht.

6. Konsequenzen für Gesetzgeber, Aus- und Weiterbildung

Die befragten Familienrichter verhehlen nicht, dass in erster Linie sie selbst es sind, die von der traditionellen Begutachtung profitieren. Trotzdem wünscht sich eine deutliche Mehrheit mit Blick auf die Kinder ein lösungsorientiertes Vorgehen. Eine so klare Positionierung hat bisher nicht stattgefunden. Die Fachliteratur vermittelt immer noch den Eindruck, dass im Grunde nur die traditionelle Begutachtung seriös sei und insofern die „herrschende Meinung“ wiedergibt (s. Salzgeber, 2002; Balloff, 1998). Diese Form fachlicher Präsentation ist Juristen meist so vertraut, dass der Unterschied zwischen Dokumentation und Selbstdarstellung nicht zu erkennen ist. Hinzu kommt eine – dem wissenschaftlichen Diskurs auf anderen Fachgebieten der Psychologie völlig unbekannte – Unsitte, Fachfremden die Meinungsbildung dadurch zu erschweren, dass gutachterliche Positionen, die mit der eigenen nicht übereinstimmen, entweder unsachlich abgewertet⁵⁸ oder ins wissenschaftliche Abseits gerückt werden⁵⁹.

Dadurch wurde in der Vergangenheit bei vielen Juristen der – zwar verständliche, dennoch falsche – Eindruck geschürt, unterschiedliche Gutachterpositionen spiegelten lediglich einen fachinternen „Schulstreit“, an dem sie sich nicht beteiligen wollten. Dabei übersahen sie allerdings, dass sie sich mit der Beauftragung traditioneller Sachverständiger gerade für eine bestimmte „Schule“ entschieden. Solche Bestätigungen des Etablierten als Folge einer unter Wissenschaftlern unüblichen Informationspolitik behindern die Fortentwicklung der Psychologie im Familienrecht erheblich, obwohl es keine zweite Disziplin gibt, die für die Wiederherstellung der seelischen Gesundheit von Trennungskindern wichtiger wäre.

Mit Blick auf die inzwischen nicht länger in Frage stehende rechtliche Zulässigkeit des Ansatzes könnte es genügen, durch *Fortbildung* von Praktikern und Interessierten dafür zu sorgen, dass der Justiz schnell genügend lösungsorientierte Sachverständige zur Verfügung stehen, um den Bedarf zu decken. Immerhin liegt der Anteil einigungsorientierter Richter, das wären die zukünftigen Auftraggeber, bei 72 Prozent. Doch bisher fehlt den meisten Gerichtspsychologen jede Einsicht in die Notwendigkeit einer Umorientierung.⁶⁰ Beispielsweise sieht die – an sich begrüßenswerte – Fortbildungskonzeption des Psychologischen Berufsverbandes (BDP) zum Erwerb der

Zusatzqualifikation „Rechtspsychologe“ weiterhin vor, dass für die Begutachtung im Familienrecht vor allem solche Kompetenzen vermittelt werden, wie sie die traditionelle Begutachtung verlangt ⁶¹.

Offenbar angepasst an die Nachfrage, wird zudem von traditionellen Sachverständigen behauptet, auch lösungsorientiert zu arbeiten, sodass das Konzept nichts Neues bringe (Dettenborn, 2003;

Salzgeber, 2003) ⁶². Da außer der (freiwilligen) BDP-Zusatzausbildung bisher keine anderen Qualifizierungsmöglichkeiten angeboten werden, könnte daraus gefolgert werden, Diplomspsychologe zu sein, am besten zertifiziert als *Rechtspsychologe*, reiche aus, um auch lösungsorientierte Begutachtung zu beherrschen. Doch davon kann keine Rede sein. Wer nach diesem Ansatz arbeiten will, muss über Fertigkeiten verfügen, die weder BDP noch Studium vermitteln (vgl. dazu Jopt & Rexilius, 2002). Um sie zu erwerben, muss ein Sachverständiger zur Zeit allerdings noch weitgehend eklektisch vorgehen, da es (noch) keine systematische Schulung zum lösungsorientierten Sachverständigen gibt.

Das verlangsamt den Kompetenzerwerb zwar, doch so lange auch auf juristischer Seite jede Aneignung psychologisch-sozialpädagogischer Grundkenntnisse, spätestens seit der Kindschaftsrechtsreform für Richter wie Anwälte im Familienrecht eigentlich unverzichtbar, immer noch nur auf freiwilliger Basis erfolgt, müssen Zeitverzögerungen notgedrungen in Kauf genommen

werden. ⁶³ Im Interesse der Kinder darf es jedenfalls nicht genügen, wenn auf einem der schwierigsten Felder angewandter Psychologie, dem psychologischen Umgang mit Trennungsfamilien, Gutachter tätig sind, die für diese Arbeit niemals geschult wurden. ⁶⁴ Wenn mit dem erheblichen finanziellen Aufwendungen, die dem Staat (auf Grund steigender Prozesskostenhilfe) durch Psychologische Begutachtungen entstehen, mehr bewirkt werden soll, als lediglich reibungslose bzw. beschwerderesistente Prozessverläufe, dann muss der ‚Sachverständigenbeweis‘ im Familienrecht im Sinne des lösungsorientierten Ansatzes neu definiert werden. Andernfalls kann auf zahlreiche Begutachtungen ohne Risiko verzichtet und dadurch viel Geld gespart werden. Aus fachlicher Sicht ist jedenfalls nicht zu erkennen, welcher Nachteil Trennungskindern zugemutet würde, wenn man ihnen ⁶⁵ den Kontakt mit unqualifizierten Sachverständigen vorenthielte.

Da längst marktwirtschaftliche Prinzipien im Sachverständigenwesen herrschen, existiert inzwischen eine ganze Reihe firmenähnlicher Unternehmen für Psychologische Gutachten, die um Marktanteile konkurrieren, sodass die verstärkte Nachfrage nach einer lösungsorientierten Vorgehensweise seitens ⁶⁶ der Richterschaft die Bereitschaft zur fachlichen Qualifizierung schnell erhöhen würde. Auch das wird aber nicht genügen. Darüber hinaus müsste im Rahmen der gegenwärtigen Reformdiskussion zu ZPO und FGG durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass an der rechtlichen Zulässigkeit lösungsorientierter Begutachtung keinerlei Zweifel bestehen, damit auch diejenigen Richter ermutigt werden, die in der Studie zu Cluster 2 gehören. Besser noch wäre allerdings, wenn eine neue Vorschrift aufgenommen würde, die es den Richtern im Rahmen von § 12 FGG ausdrücklich gestattet, Sachverständige mit dem Versuch zu beauftragen, das Befriedigungsziel des KindRG herzustellen, ⁶⁷ nachdem sämtliche Versuche seitens Jugendamt oder Beratungsstelle gescheitert sind.

Ausblick

Der lösungsorientierte Ansatz ist mehr als nur ein Begutachtungskonzept. Tatsächlich verbirgt sich dahinter das Bild eines grundlegend anderen Umgangs mit der Trennungsfamilie. Sachverständige vertreten nur eine der beteiligten Professionen. Psychologische Hilfestellung für Familiengerichte wird auch weiterhin benötigt werden, aber dass dies nur in der bisherige Form möglich sein soll, ist zumindest fraglich, aus der hier vertretenen Sicht klar zu verneinen. Auch der lösungsorientierten Ansatz verwaltet allerdings nur die *Folgen* einer Trennung, die in erheblichem Maße davon abhängen,

wie eine Gesellschaft das Scheitern von Partnerschaften mit Kindern „abwickelt“. Die bestehenden Rahmenbedingungen kanalisieren den kindschädlichen Paarkonflikt jedoch nicht, sondern schüren ihn eher noch, z. B. durch „Einladung“ zum Sorgerechtsstreit (§ 1671 BGB) oder durch ein von Anfang an kontradiktorisch angelegtes Rechtsverfahren (vgl. Rexilius, 2003; Fn. 58).

So gesehen, sollte der lösungsorientierte Begutachtungsansatz nur ein Zwischenschritt sein auf dem Weg, das gesamte Verfahren zum Umgang mit dem „Familiendrama Trennung“ so umzugestalten,

dass die psychischen Folgen für Kinder nachweislich und nicht nur gemutmaßt eingedämmt werden.⁶⁸ Dazu gehört, dass Eltern als die Hauptakteure gründlich anders begleitet werden - psychologisch verständnisvoller, aber auch mit festen juristischen Zügeln, die keine Zweifel aufkommen lassen, dass ein von den Parteien angerufenes Familiengericht keine „Ausstellungsbehörde von

Rechtzertifikaten“, sondern staatlicher Hüter des Kindeswohls ist (vgl. Heumann, 2004)⁶⁹. Andernfalls bleibt Begutachtung, in welcher Form auch immer, ein Kurieren an Symptomen, die zu einem erheblichen Teil vom System selbst erzeugt werden. So betrachtet, kann Studie II als empirischer Beleg dafür gesehen werden, dass der paradigmatische Qualitätssprung durch die

Kindschaftsrechtsreform von 1998 fortgeschrieben werden muss, am besten durch einen weiteren Paradigmenwechsel im Verfahrensrecht (s. Prestien, 2003)⁷⁰. Bis dahin könnte die Umstellung des Begutachtungswesens auf eine lösungsorientierte Arbeitsweise die beste Zwischenlösung sein.

¹ Jopt, U. (1987). Nacheheliche Elternschaft und Kindeswohl - Plädoyer für das gemeinsame Sorgerecht als anzustrebenden Regelfall. *FamRZ*, 875-886.

² In der Praxis werden die Bezeichnungen Gutachter und Sachverständiger synonym gebraucht. Hier wird dann explizit vom Gutachter gesprochen, wenn es, wie in Studie I, um Entscheidungshilfe geht, andernfalls vom Sachverständigen. Beide Bezeichnungen sind qualitativ gleichwertig und nur auf unterschiedliche Funktionen bezogen.

³ Fthenakis, W. (1985). Zum Stellenwert der Bindungen des Kindes als sorgerechtsrelevantes Kriterium gemäß § 1671 BGB – Eine Replik auf einen Beitrag von Lempp in Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1984, 741 –744 . *FamRZ*, S. 662 – S. 672.

⁴ Jopt, U. (1992). *Im Namen des Kindes. Plädoyer für die Abschaffung des alleinigen Sorgerechts*. Hamburg; ders.: Die Trennungsfamilie – Eine systemische Betrachtung. In: Bergmann/Jopt/ Rexilius (Hrsg.) (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht*. Köln. S. 51-76.

⁵ Willutzki (1997), 20 Jahre Eherechtsreform. *FamRZ*, 44, 777-779.

⁶ Mit den Worten eines Familientherapeuten: „Die bisherige Gutachten- bzw. Sachverständigenpraxis greift in der Regel zu kurz, weil sie die Beziehung des Kindes zu Vater und Mutter ins Auge fasst, jedoch nicht auf die Konfliktdynamik und Störungen des Paar- bzw. Elternsystems focussiert. Gerade daraus aber ergeben sich die wirklichen ‚harten‘ Fälle.“ Aus: Weber, M. (2002),; Eltern bleiben Eltern!? – oder: warum eine gute Idee manchmal scheitern muss. *Kind-Prax*, S. 125.

⁷ Bergmann, E., Jopt, U. & Rexilius, G. (Hrsg.) (2002). *Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung*. Köln: Bundesanzeiger Verlag.

⁸ Vgl. dazu Jopt, U. & Behrend, Katharina (2000). Das Parental Alienation Syndrome (PAS) – Ein Zwei-Phasen-Modell. *ZfJ*, 223-231 und 258-271; Jopt, U. & Zütphen, Julia (2002). Elterliche PASsivität nach Trennung. - Zur Bedeutung des betreuenden Elternteils für die PAS-Genese -. In: T. Fabian, G. Jacobs, Sabine Nowara & Irmgard Rode (Hrsg.), *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie. Beiträge zur rechtspsychologischen Praxis*. Band 2. Münster: LIT Verlag.

⁹ Die Befürchtung, dieses Angebot könnte zu einem Run auf den Sachverständige führen und ihn in Anfragen nach Beratungshilfe ersticken, ist unbegründet. Die Praxis zeigt, dass davon in einem Ausmaß Gebrauch gemacht wird, das sich ohne größere Schwierigkeiten bewältigen lässt. Anscheinend setzt allein das Wissen, im Ernstfall nicht sofort wieder Anwälte und Gericht einschalten zu müssen, eigene Bewältigungsressourcen frei, die es ohne diese Option nicht gegeben hätte.

¹⁰ Die Verkleinerung der Stichprobe resultiert daraus, dass für eine Clusteranalyse nur Teilnehmer berücksichtigt werden können, deren Datensatz vollständig vorliegt. Sofern auch nur eine einzige Angabe fehlt, fällt die ganze Person aus.

¹¹ Mann, M. (1995). Entscheidungszwang der Justiz im Spannungsverhältnis zur familienorientierten Konfliktmoderation der Jugendhilfe. *ZfJ*, 307-314.; Schieferstein, W. (2002). Der Familienanwalt – oder die Kunst, Gelerntes zu vergessen. In: Bergmann/Jopt/Rexilius, S. 249-267.

[12](#) Dieselbe Erwartung hatte schon 16 Jahre zuvor der damalige Vorsitzende des *Deutschen Familiengerichtstags*, Siegfried Willutzki, an die Gerichtspsychologen herangetragen: „Das beste psychologische Gutachten wird stets dasjenige sein, das die richterliche Entscheidung überflüssig macht, weil es die Betroffenen zu einem gemeinsamen Vorschlag bringt, der von ihnen wirklich gemeinsam getragen wird.“ Willutzki, S. (1988). Forderungen an Sorgerechtsgutachten aus der Sicht des Richters. In: G. Romkopf u. a. (Hrsg.) (1988). *Forschung und Praxis im Dialog: Entwicklungen und Perspektiven*. Band 2. Bonn. Deutscher Psychologen Verlag. S. 53.

[13](#) S. Beispiel in Studie I, Fn. 41

[14](#) Proksch, R. (2003). Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. *Kind-Prax*, 3-11.

[15](#) Proksch, R. (2003). Ergebnisse der Begleitforschung zur Kindschaftsrechtsreform. *Kind-Prax*, 3-11; ders. (2004). Die Kindschaftsrechtsreform auf dem Prüfstand – Wirkungen für Kinder und Eltern. *JAMt*, 1-9.

[16](#) S. Fn. 9

[17](#) Napp-Peters, Anneke (1995). *Familien nach der Scheidung*. München: Kunstmann. Dort wird berichtet, dass ein Jahr nach Scheidung gut die Hälfte der Kinder keinen Kontakt mehr zum nicht sorgeberechtigten Elternteil mehr hatte.

[18](#) Schon lange vor der Reform beklagte ein Familienrichter, die Psychologie im Familienrecht habe sich „als für die gerichtlichen Zwecke ‚verführbar‘ erwiesen, sie wird ihren eigenen Prinzipien untreu“; Dickmeis, F. (1995), Ist die Justiz kooperativ? *Report Psychologie*, 38.

[19](#) Salzgeber, J. (2003). *Familienpsychologische Gutachten*. München: Beck.

[20](#) „Der Richter ist zwar an das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens grundsätzlich nicht gebunden; er ist auch nicht gehindert, nach Maßgabe seiner richterlichen Überzeugung zu dem Gutachten in Gegensatz zu treten. Weicht das Gericht aber von dem Gutachten ab oder folgt es ihm nicht, so muß es dies ausreichend begründen (...); hierbei muß es erkennen lassen, dass es genügend eigene Sachkunde hat und sein Abweichen von dem Gutachten auf wohl erwogenen und stichhaltigen Gründen beruht (...).“; BayObLG; *DAVorm*, 1981, 216.

[21](#) „In Sorgerechtsverfahren kann im Einzelfall von fachlichen Feststellungen und Wertungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen abgewichen werden, wenn das Gericht eine anderweitige zuverlässige Grundlage für seine am Kindeswohl orientierte Entscheidung hat.“ BVerfG, Beschl. vom 5.7.01 – 1 BvR 1055/01

[22](#) Noch heute überschreiten manche Gerichte dabei das Maß des Erlaubten bei weitem. So sind Fragen zum „Sorgerecht“ keine Seltenheit. Dabei wird übersehen, dass die gutachterliche Antwort auf diese Frage bereits das vorweggenommene „Urteil“ darstellt.

[23](#) Das Verhältnis zwischen Richter und Sachverständigen beschäftigt die Justiz schon sehr lange und ist bisher nur unbefriedigend gelöst; Fuld (1912), Sachverständige und kein Ende. *Juristische Wochenschrift*, No. 10, 520; Franzki (1991). Der Sachverständige – Diener oder Herr des Richters?, *DRiZ*, 314; Sandler (1986), Richter und Sachverständige, *NJW*, 2907; Meyer (1992), Übermacht des Sachverständigen – aus der Sicht des Richters -. *DRiZ*, 125-130.

[24](#) In diesem Sinne spricht Prestien (1995) vom Richter als „Drehscheibe“, der zugleich moderiert und entscheidet; Zur Wiederherstellung der Selbstverantwortung der Familienmitglieder: Der/Die RichterIn als Drehscheibe interdisziplinärer Zusammenarbeit. *ZfJ*, 166-170.

[25](#) Hierbei liegt die, auch durch das KindRG vermittelte, Überzeugung zu Grunde, dass in der Einigung von Eltern der bester Beitrag zur seelischen Entlastung von Kindern liegt. Das aber sehen nicht alle Sachverständige so. So meint beispielsweise Salzgeber (2003): „Elterneinigungen sind per se nicht notwendigerweise kindeswohlförderlich“; Ein neuer psychologischer Sachverständiger? Ein Beitrag zu Cuvnhaus (*Kind-Prax* 2002, 182 ff.). *Kind-Prax*, 94.

[26](#) Inzwischen liegen bereits viele Erfahrungen zum Zusammenspiel zwischen Sachverständigem und Richter vor. Alle bestätigen die deutlich gestiegenen Chancen für ein elterliches Einvernehmen. Die Richter berichteten, sich nicht länger nur als Auftraggeber, sondern als aktive Mitgestalter eines psychologischen Prozesses zu erleben. Noch nie hat einer angedeutet, durch die Bitte um Unterstützung „degradiert“ worden zu sein.

[27](#) Bezogen auf die Zusammenarbeit von Gericht und Beratungsstelle, spricht Spindler (2003) von „erweiterter Kooperation“, womit strukturell dasselbe gemeint ist; Zur Kooperation von Beratungsstelle und Familiengericht bei hochkonflikthafter Trennung und Scheidung. *Kind-Prax*, 203.

[28](#) Gutachtaufträge, die den Versuch einer Befriedung einschließen, erhält der Erstautor seit über 20 Jahren von zahlreichen Gerichten, ohne dass es jemals Beanstandungen durch Kostenbeamte oder Revisoren gegeben hätte.

[29](#) Dazu formuliert der Präsident des Bundesgerichtshofs: „Auch Gesetze unterliegen einem Alterungsprozess und es ist Aufgabe des Richters, sie der geltenden Werteordnung entsprechend zu interpretieren oder, wenn das nicht möglich ist, weil der Wortlaut nicht auslegungsfähig genug ist, fortschreiben.“ Hirsch, G. (2004). Die Bedeutung des Richterrechts hat zugenommen. *ZRP*, Rechtsgespräch, 29.

[30](#) Finke, F. (1996). Psychologische Sachverständigengutachten im familiengerichtlichen Verfahren aus richterlicher Sicht. *FPR*, 160-165.

[31](#) Frey, D. & Irle, M. (Hrsg.) (1993).. *Theorien der Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien*.. Bern: Huber.

[32](#) Schlippe, A. von & Schweitzer, J. (1996). *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung*. Göttingen.

[33](#) Die Dominanz der Paarebene ist auch traditionellen Gutachtern bekannt. Fast allen Gutachten beginnen mit der Wiedergabe der unterschiedlichen Sichtweisen vom Scheitern durch beide Eltern. Häufig besteht die Expertise mindestens zur Hälfte aus den Zusammenfassungen der „subjektiven Wahrheiten“ von Mutter und Vater. Diagnostische Konsequenzen werden daraus in der Regel jedoch nicht gezogen. Salzgeber & Stadler (2000) weisen sogar ausdrücklich darauf hin, dass diese „Untersuchungsberichte“ auf keinen Fall interpretiert werden dürfen, um die Unvoreingenommenheit der Ergebnisdarstellung zu wahren. Das ist aus beziehungspsychologischer Sicht auch nur konsequent, doch dann stellt sich die Frage, warum die persönlich gefärbten und zu eigenen Gunsten verzerrten Erinnerungen und Wertungen überhaupt so ausführlich ins Gutachten aufgenommen werden.

[34](#) Die herausragende Bedeutung von Informationen über das kindliche Erleben von Trennung stellen auch Schade & Friedrich (1998) in den Mittelpunkt ihres Plädoyers für eine neue Rolle des Familiengutachters; Die Rolle des psychologischen Gutachters nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechts. *FPR* , 237-241.

[35](#) Jopt, U. & Rexilius, G. (2002). Systemorientierte Begutachtung am Familiengericht - Aufgaben des Psychologischen Sachverständigen nach der Kindschaftsrechtsreform -. In: Bergmann/Jopt/Rexilius, S. 141-175.

[36](#) Allerdings fand Terlinden-Arzt (1998) in ihrer Gutachtenstichprobe, dass lediglich in 16.8 % der Fälle ein gemeinsames Elterngespräch geführt wurde. Diese Gutachten waren jedoch aus den Jahren 1990 bis 1992, also vor der Kindschaftsrechtsreform. Aktuellere Daten liegen nicht vor; *Psychologische Gutachten für das Familiengericht. Eine empirische Untersuchung über diagnostische Strategien sowie ausgewählte Aspekte des Kindeswohls*. Lengerich. Pabst.

[37](#) So gesehen, hat Rohmann (1997, S. 40) Recht, wenn er feststellt, dass es eine systemische Begutachtung im Prinzip gar nicht geben kann, weil kein „systemischer Sachverständige“ anderen sagen kann, was richtig ist, „ohne seine Identität völlig aufzugeben“. Daraus folgt für ihn, dass ein Sachverständige auch dann Sachverständige bleibt, wenn er gemeinsame Elterngespräche führt, die im Hinblick auf den gerichtlich ausgetragenen Konflikt ohnehin nur als „Pflichtprogramm“ absolviert würden. Das ist sehr nachvollziehbar. Eben deshalb haben die bekannten methodischen Erweiterungen (Intervention, Modifikation) der Traditionalisten mit dem lösungsorientierten Ansatz nichts gemein. Systemische (familienpsychologische) Gutachten: Theoretische Überlegungen und praktische Vorschläge. *Praxis der Rechtspsychologie*, 30-47.

[38](#) „Dazu gehört auch, dass grundsätzlich mit den Eltern und wenn möglich auch mit den Kindern, vor Abgabe des Gutachtens der Inhalt und das Ergebnis besprochen werden, selbst und gerade wenn keine mit den Eltern gemeinsam getragene Lösung erarbeitet werden konnte.“ (Balloff & Walter, (1991). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen. *FuR*, S. 337).

[39](#) Rohmann, J. A. (1998). Zum Spannungsfeld von Diagnostik und Modifikation beim familienpsychologischen Gutachten. *Praxis der Rechtspsychologie*, 87, 218-232. Balloff & Walter (1991): „So widersinnig es klingt: gerade nach einer richterlichen Entscheidung steigt häufig die Chance einer Verminderung des Streitgeschehens.“

[40](#) Begünstigt wird diese Form der Zustimmung oft durch den Hinweis des Anwalts, wonach es kaum lohnt, sich dem Vorschlag des Sachverständigen zu widersetzen. Ging der Streit ums Sorgerecht, wird dieser Rat mit der Hoffnung begründet, durch Akzeptanz der Empfehlung die Chancen für ein „großzügiges“ Umgangsrecht zu erhöhen.

[41](#) Deshalb empfehlen Salzgeber & Stadler (2000, S. 155) Rechtsanwälten, Kritik am Gutachten nicht inhaltlich zu führen, sondern „formale Kritik“ zu üben. Anders sei ein Gutachten kaum angreifbar. *Forum Familien- und Erbrecht*, Heft 5, 154-156.

[42](#) Das ist manchmal allerdings leichter gesagt als getan. Es gibt auch viele unlösbare Paarkonflikte, weil ihre Wurzeln nur mittelbar mit der Trennung selbst zu tun haben, tatsächlich aber tief in der Persönlichkeit verankert sind und teilweise klinische Dimensionen erreichen können. Eine eindrucksvolle Auflistung denkbarer Störungsursachen findet sich bei Weber (2002), Eltern bleiben Eltern!? – oder: warum eine gute Idee manchmal scheitern muss. *Kind-Prax*, 120-125.

[43](#) Im Vergleich zu diesem prozesshaften und dynamischen Einigungsbegriff der Psychologie geht die juristische Vorstellung bis heute davon aus, dass mit erfolgter Einigung auch der Konflikt dauerhaft beendet sei. Sofern er das Verfahren betrifft, ist dies auch nur zu wünschen. Geht es jedoch um Familienbeziehungen, ist dieses statische Bild dauerhafter Einigung (am besten bis zur Volljährigkeit) lebensfern. Insofern müsste § 1696 BGB aus psychologischer Sicht längst gründlich überarbeitet werden.

[44](#) Bergmann, E. (1997). Auswahl und Rolle des Sachverständigen im familiengerichtlichen Verfahren. *Neue Justiz*, 67-70; Cuvnhaus, H. (2001). Das psychologische Sachverständigengutachten im Familienrechtsstreit. *Kind-Prax*, 182-188; ders., (2002).

Rechtliche Grundlagen einer systemisch ausgerichteten Sachverständigenbeauftragung im familienrechtlichen Verfahren. In: Bergmann/Jopt/ Rexilius, S. 225-236.

[45](#) Hier bekommt die Formel von der „am wenigsten schädlichen Alternative“ (Freud, Goldstein & Solnit, 1976) ihren guten Sinn, da es ohne Befriedung im Normalfall niemals wirklich gute Lösungen für Kinder geben kann.

[46](#) Dazu hat der Erstautor das Konzept des „Runden Tisches“ entwickelt, an den sich alle Verfahrensbeteiligten – Jugendamt, Vormund, Verfahrenspfleger, Anwalt, Eltern und Pflegeeltern bzw. Heimvertreter – mit dem Sachverständigen zusammensetzen, um eine von allen, mindestens von den Professionellen, gemeinsam getragene Lösung zu erarbeiten. Das ist nicht immer einfach, aber, wie die Erfahrung inzwischen zeigt, auch keineswegs unmöglich, da alle letztlich dasselbe wollen – eine Lösung zum Wohl des Kindes. Wo das gelingt, gerät anschließend die Anhörung zum eindrucksvollen Forum für den Erfolg von interprofessioneller Kommunikation und dem Ernstnehmen aller (!) Betroffenen. (Jopt, i. V.)

[47](#) Diese Bedingung ist jedoch im Grunde keine, weil sie bereits erfüllt ist, sofern der Sachverständige nur bestätigt, „nach bestem Wissen und Gewissen“ gehandelt zu haben. Wissenschaftliche Standards, nach denen sich die fachliche Güte einer familienpsychologischen Begutachtung beurteilen ließe, existieren nicht. Die von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen herausgegebenen „Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten“ sind so allgemein gehalten, dass sie für die familienpsychologische Begutachtung allenfalls vage Orientierungen liefern, ohne jeden Maßstabscharakter, an dem sich die Güte eines Gutachten bestimmen ließe.

[48](#) Obwohl sich alle Psychologen darin einig sind, dass die meisten Testverfahren im Familienrecht wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen, weil sie die erforderlichen Testgütekriterien nicht erfüllen, fehlen sie in den meisten Gutachten nur dann, wenn eine Testung auf Grund des Entwicklungsstands des Kindes nicht in Frage kam. Immer wieder werden, was fachlich noch weniger nachzuvollziehen ist, auch Eltern getestet. Unglücklicherweise werden Sachverständige hierin oft ausgerechnet aus den Reihen ihrer eigenen Auftraggeber bestärkt, sofern dort - aus Mangel an Fachkenntnis – der Irrglaube vorherrscht, ein Gutachten sei nur dann wissenschaftlich, wenn möglichst viele Testverfahren zum Einsatz kamen. Bedient er dieses Vorurteil nicht, kann das schnell fatale Folgen haben und in Arbeitslosigkeit mangels Aufträgen münden. Insofern sind viele Gutachter für das auswuchernde Test(un)wesen nicht allein verantwortlich.

[49](#) Fthenakis, W.E. (1998). Ta panta rei: Auf dem richtigen Weg zu einer Kindschaftsrechtsreform? *FPR*, 84-90.

[50](#) Bode, L. (2002). Change Your Mind – kindliche Beziehungen im familienrechtlichen Verfahren. In: Bergmann/Jopt/ Rexilius, S. 202-223.

[51](#) Krause, M. (2003). Psychologischer Sachverstand zwischen Gutachten und Mediation. *Kind-Prax*, 88-92.

[52](#) Jopt (1992) spricht vom „Faktor Mensch“, der jedem Sachverständigen die Grenzen setzt.

[53](#) Das sieht Salzgeber (2003, Fn. 23) allerdings anders: „Elterneinigungen sind per se nicht notwendigerweise kindeswohlförderlich, wie Erfahrungen von Anwälten zeigen, die ja im Vorfeld viele außergerichtliche Elterneinigungen erreichen, die aber nicht immer das Kindeswohl in den Mittelpunkt stellen“ (S. 94). Allerdings sind das „geschäftliche“, und keine inhaltlichen Einigungen.

[54](#) Jopt, U. (2002). Die Trennungsfamilie – Eine systemische Betrachtung. In: Bergmann/Jopt/Rexilius, 51-76.

[55](#) Der Erstautor wüsste kein einziges Beispiel zu nennen, wo seiner pragmatischen Empfehlung bei fehlender Einigung Kenntnisse zu Grunde lagen, die er unter Zusicherung von Vertrauensschutz von den Eltern erlangte.

[56](#) Koritz (1995). Kosten von psychologischen Gutachten in Sorgerechts- und Umgangsverfahren. *FPR*, 90.

[57](#) Salzgeber, J. (1995). Kosten von psychologischen Gutachten in Sorgerechts- und Umgangsverfahren aus der Sicht des psychologischen Sachverständigen. *FPR*, 317-318.

[58](#) Dettenborn (2003) vergleicht in seiner Rezension des ersten Sammelbands zum lösungsorientierten Ansatz, herausgegeben von Bergmann, Jopt & Rexilius, das engagierte Plädoyer des erfahrenen und wissenschaftlich ausgewiesenen Sachverständigen Rexilius für weitere Veränderungen im Kindschaftsrecht mit „*Akquisitionsbemühungen*“. Die Besprechung endet mit Worten, die schwer mit dem Anspruch auf eine fachlich seriöse Auseinandersetzung mit dem Konzept vereinbar sind: „Wer so viel Finsternis verkündet und so viel Erleuchtung ankündigt, muss schon etwas mehr belichten.“ (S. 253). Das klingt eher polemisch als nach einem fachkritischen Fazit.

[59](#) So erklärt Balloff (1994, S. 220) den lösungsorientierten Ansatz ohne Begründung forsch als eine „bisher in Wissenschaft und Praxis nur wenig anerkannte Außenseitermeinung“; Zur psychologischen Diagnostik und Intervention des psychologischen Sachverständigen in Familiensachen bei den Vormundschafts- und Familiengerichten – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *ZfJ*, 218-224. Dieselbe Bagatellisierung findet sich ein weiteres Mal in einer vornehmlich von Anwälten gelesenen Zeitschrift (Balloff, R. & Walter, R. (1991). Der psychologische Sachverständige in Familiensachen. *FuR*, 336).

[60](#) Lösungsorientierte Begutachtung ist nicht, wie Salzgeber (2003, S. 95) meint, eine methodische Variante, sondern ein

grundlegender Wandel im psychologisch-gutachterlichen Umgang mit der Trennungproblematik, ein Paradigmenwechsel. Die Fallskonstellationen sind natürlich in beiden Fällen dieselben, und auch Entscheidungsempfehlungen kommen vor, weil Akten einmal abgeschlossen werden müssen. Gerichten juristisch gestellte Fragen zu beantworten, die im Grunde psychologische sind, entspricht jedoch nicht dem, was die Psychologie zur Trennungproblematik beizutragen vermag. Viele solche Fragen haben, im Gegenteil, mit Psychologie eher wenig zu tun (vgl. Rexilius, 2003, In der Falle des Familienrechts oder: Wie Trennungseltern verrückt gemacht werden. *Kind-Prax*, 39-45). Deshalb muss endlich eine seriöse Diskussion anfangen, denn einfach in das Bestehende „einreihen“ („(wir) benötigen die Zusammenarbeit aller Fachleute, auf fruchtlosen Methodenstreit sollten wir verzichten“ (Salzgeber, 2003, S. 96)) lässt sich ein Paradigmenwechsel nicht. Andernfalls wäre es keiner.

[61](#) Vgl. BDP-Entwurf; Kluck, Marie-Luise (1996). Das Psychologische Gutachten im familienrechtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge. *FPR*, 155-160.

[62](#) Das Berliner Institut Gericht & Familie wirbt in einem der Akquise dienenden Info-Blatt für Gerichte mit dem ausdrücklichen Hinweis, auch für den „Einsatz lösungsorientierter und konfliktmindernder Konzepte“ zur Verfügung zu stehen, obwohl das Bild von der lösungsorientierten Begutachtung als „Außenseitermeinung“ (Fn. 57) ausgerechnet von einem Vorstandmitglied dieses Instituts kolportiert wird (!?).

[63](#) Erstmals hat der Verband Anwalt des Kindes (VAK) kürzlich einen konkreten gesetzlichen Vorschlag unterbreitet, wie gewährleistet werden kann, dass im Familienrecht tätige Richter über einschlägige psychologische Grundkenntnisse verfügen. Bisher blieb es bei Absichtserklärungen und unverbindlichen Appellen. (*Kompetenz erwerben – Vertrauen schaffen – Kindern helfen*)

[64](#) Mit Verweis auf zwei Publikationen aus den Jahren 1980 und 1982 wollte Salzgeber (2003) jüngst aufzeigen, dass das Problem der Sachverständigenqualifikation bereits seit vielen Jahren diskutiert wird. Doch weder diese Beiträge - einer von einem Erziehungsberater, der andere von einem Sachverständigen, der die Testung von Kindern zur „via regia“ familienpsychologischer Begutachtung verklärt -, noch spätere Veröffentlichungen zur entscheidungsorientierten Begutachtung lassen erkennen, dass eine ernsthafte Problematisierung der Kompetenzfrage überhaupt stattfindet. Bis heute dominieren nicht überprüfbare Darstellungen, die in Anbetracht der stiefmütterlichen Behandlung eines der wichtigsten Felder Angewandter Psychologie durch die Universitäten immer wieder erhebliche Bedenken auslösen. Daran ändern auch die diesbezüglichen Ausführungen von Salzgeber (2001, Fn. 17, S. 398 ff) wenig.

[65](#) In Deutschland genügt die Behauptung, dass man ein „Gutachter“ sei, um gerichtlich beauftragt werden zu können. Ein Hochschulzeugnis muss nicht vorgelegt werden, wäre allerdings auch kein Qualitätsnachweis, da es eine spezielle Vorbereitung auf diese Tätigkeit allenfalls zufällig an der Universität gibt. Deshalb weist Salzgeber an anderer Stelle zu Recht darauf hin, dass längst nicht jeder Diplompsychologe „gleichermaßen geeignet (ist), ein Sachverständigengutachten zu erstellen“, und dass die Gerichte leichtfertig Psychologen beauftragen, die für diese Tätigkeit nicht qualifiziert sind (vgl. Fn. 55). Auch hinter der nur in Bayern üblichen Bestellung als „vereidigter Sachverständiger“ verbirgt sich kein Gütesiegel, da die Prüfer - ein Familienrichter und ein Gutachter - nur die Kriterien gelten lassen, die der entscheidungsorientierten Begutachtung entsprechen. Andere Qualifizierungsmerkmale gibt es nicht.

[66](#) Aus einer Entscheidung des OLG München von 2003 geht hervor, dass Sachverständige bis zu 40 % ihrer Einnahmen an das Unternehmen abführen.

[67](#) Der *Verband Anwalt des Kindes (VAK)* in Potsdam hat dazu vorgeschlagen, § 12 FGG durch folgende Vorschriften zu ergänzen: Abs. 1: Das Gericht kann Sachverständige auch zu seiner Unterstützung bei den Aufgaben nach den §§ 50 b, 52 und 52 a FGG bestellen. Vor der Bestellung sind die Beteiligten zu hören. Der Sachverständige hat die Bezugspersonen des Kindes vor einer Gutachtenerstattung zu Fragen der elterlichen Sorge und des Umganges auf die objektiven und subjektiven Kindesbedürfnisse hinzuweisen und bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Handhabung der elterlichen Sorge und Beziehungsgestaltung zu unterstützen. Entwurf. Eine Utopie des Verbandes Anwalt des Kindes e. V. Bundesverband.

[68](#) Gabi, eine als Kind traditionell begutachtete Jugendliche, brachte den hier geforderten Wandel im Umgang mit der Trennungsfamilie so zum Ausdruck: „Warum können sich Eltern nicht mit ihren Kindern zusammensetzen, erklären, dass sie sich aus diesen oder jenen Gründen trennen möchten, dass beide die Kinder sehr lieb haben, aber die Kinder sich nun mal entscheiden müssen, bei wem sie bleiben möchten? Wenn die Entscheidung schwer fällt, muss man eben ein wenig Phantasie und Flexibilität entwickeln (z. B. 3 Monate zum Vater, 3 Monate zur Mutter, irgendwann fällt die Entscheidung dann von alleine!), und genauso bei sehr kleinen Kindern bei der Wortwahl, damit es so wenig wie möglich Tränen gibt. Auf jeden Fall meine ich, dass dieses Problem anders zu lösen ist als durch Richter und auch psychologische Gutachten.“ (Aus Kaltenborn, 2003, „Ihre Empfehlung, dem ‚Wohnort-Wunsch‘ des Kindes Vorrang zu geben, finde ich richtig“. Erfahrungswissen zur Sorgerechtsregelung von Betroffenen: ein partizipativer Forschungsansatz (Teil I: Primäre Entscheidungskriterien). *ZfJ*, S. 321 f).

[69](#) Heumann, A. (2004). Recht und Gerechtigkeit in der Kindeswohl-Debatte. *JAmf*, 14-20.

[70](#) Prestien, C. (2003). Nach der Reform ist vor der Reform ... Anmerkungen zur Kindschaftsrechtsreform aus der Sicht eines Rechtsanwenders. *Kind-Prax*, 159- 162.